

ORTSGEMEINDE PITTENBACH

4. Änderung und Erweiterung

Bebauungsplan „In Kolarsiedert“

- Erweiterung Betriebsgelände -

(Arla Foods Deutschland GmbH, Niederlassung Pronsfeld)

Gemarkung:	Pittenbach
Verbandsgemeinde:	Prüm
Kreis:	Eifelkreis Bitburg-Prüm
SGD:	Nord
Land:	Rheinland-Pfalz



▪ Umweltbericht

Stand: [Endfassung](#)

Hinweis:

Ergänzungen, Änderungen und Streichungen zwischen der 1. öffentlichen Auslegung (2018) und der erneuten, eingeschränkten Auslegung sind in blauer Farbe dargestellt.

Bearbeitung durch:

PE Becker GmbH
Kölner Str. 23-25
D-53925 Kall



info@pe-becker.de • www.pe-becker.de
Tel. +49 (0)2441 - 9990-0 • Fax +49 (0)2441 - 9990-40

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Abbildungs- und Tabellenverzeichnis	4
1 Einleitung	5
1.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes	5
1.2 Anlass der Planung, Inhalt und Ziele	6
2 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen	8
2.1 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen	8
2.1.1 Mensch und Gesundheit	8
2.1.2 Tiere, Pflanzen und ihre biologische Vielfalt	8
2.1.3 Fläche , Boden	9
2.1.4 Wasser	9
2.1.5 Klima und Luft	9
2.1.6 Landschaftsbild und Erholung	10
2.1.7 Kultur- und Sachgüter	10
2.2 Ziele des Umweltschutzes in Fachplanungen	10
3 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes	14
3.1 Fläche , Geologie und Boden	14
3.2 Wasser	16
3.3 Klima und Luft	17
3.4 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	17
3.5 Natura 2000-Gebiete	20
3.6 Orts- und Landschaftsbild / Erholung	20
3.7 Mensch und Gesundheit	21
3.8 Kultur- und Sachgüter	22
3.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	22
4 Auswirkungsprognose bei Durchführung der Planung	23
4.1 Fläche , Boden	23
4.2 Wasser	23
4.3 Klima und Luft	24
4.4 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	24
4.5 Natura 2000-Gebiete	25
4.6 Orts- und Landschaftsbild/Erholung	26
4.7 Mensch und Gesundheit	26

4.8	Kultur- und Sachgüter	27
4.9	Wechselwirkungen	27
5	Alternative Planung	28
6	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	30
7	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen	31
7.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	31
7.2	Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen (inkl. Nutzung regenerativer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie), sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwasser	34
7.3	Maßnahmen zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden gemäß § 1a (2) BauGB	35
7.4	Maßnahmen zum Klimaschutz gemäß § 1a (5) BauGB	36
7.5	Kompensationsmaßnahmen	36
8	Zusätzliche Angaben	38
8.1	Methodik, Merkmale und technische Verfahren der Umweltprüfung	38
8.2	Probleme bei der Erstellung des Umweltberichtes	39
8.3	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Planung (Monitoring)	39
9	Zusammenfassung	40
10	Referenzen	43

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abb. 1: Lage und Abgrenzung der vorliegenden Planung; Kartengrundlage: LVERMGEO (2015a, 2015b).

6

1 Einleitung

Mit der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „In Kolersiedert“ wird gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 4 2 a des Baugesetzbuches (BauGB) eine Umweltprüfung durchgeführt. In dieser Prüfung sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Bau- maßnahme nach § 2 Abs. 4 BauGB zu ermitteln und zu bewerten. Dazu zählt neben Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes auch Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Diese gilt es in der Abwägung der Umweltauswirkungen zu berücksichtigen.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im vorliegenden Umweltbericht gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB dargestellt. Grundlage der Beurteilung der Umwelt- auswirkungen sind die Darstellungen und Festsetzungen sowie die Begründung zur 4. Än- derung und Erweiterung des Bebauungsplanes „In Kolersiedert“ (PE Becker GmbH (PE), 2017a, 2017b 2020). Zudem die Unterlagen zum wasserrechtlichen Planverfahren (PE 2017 / 2020) sowie die faunistischen Gutachten zur Artengruppe der Vögel (ÖSTLAP 2012a u. PE 2018/20) und der Fledermäuse (FEHR 2013 u. 2018/19) sowie den Arten Haselmaus und Feuersalamander (FEHR 2013 u. 2018/19).

Die (1.) öffentliche Auslegung des BPlan-Entwurfs fand statt vom 16.07.-16.08.2018, die Abwägung durch den Gemeinderat Pittenbach am 23.01.2019, verbunden mit einem Be- schluss zur erneuten Auslegung. Aufgrund der Ergebnisse der (ersten) Auslegung wurden v.a. Umstellungen an Kompensationsmaßnahmen (insbes. forstlichen), weitere Änderungen an Planungsbestandteilen und die Aktualisierung von Artenschutzuntersuchungen erforder- lich (wegen Zeitablauf der urspr. Gutachtensberichte). Zuletzt im Jahr 2019 musste dann noch eine Erneuerung der Haselmaus-Untersuchung für den Hauptblock („Ladehof“) der gepl. Baugebietserweiterung erfolgen. Da im Ostteil des Plangebiets inzwischen ein solches Vorkommen entstanden war / ist, vermutlich durch Zuzug aus dem südöstlich angrenzen- den Waldstück, mussten die daraus resultierenden Folgen und Lösungsmöglichkeiten vom Gutachter mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) abgestimmt und anschl. der Ostteil nochmals umgeplant werden (Verkleinerung Baugebietsfläche). Ferner waren neue externe Ausgleichsmaßnahmen mit den zuständigen Stellen zu regeln.

Der Beschluss zur erneuten, eingeschränkten Offenlage wurde dann am 17.08.2020 für die überarbeitete Planfassung nochmals wiederholt. Stellungnahmen sollen nur zu den geän- derten oder ergänzten Teilen der Planung vorgebracht werden können. Daher sind Ände- rungen, Ergänzungen und Streichungen zwischen der ersten und der erneuten Auslegung in den Textteilen in blauer Farbe dargestellt. Die Änderungen an der BPlan-Zeichnung sind aus einer Gegenüberstellung der Stände „vorher“ (2018) und „nachher“ (2020) zu ersehen.

Die Planentwurfsunterlagen wurden dementsprechend nochmals überarbeitet; die wesent- lichsten Änderungen betreffen:

1. Aktualisierung Artenschutz-Gutachten um insges. fünf zusätzliche Berichte
2. Änderung Ausgleichsmaßnahmen: Flächentausche und gänzlich neue Maßnahmen
3. Anstelle Überplanung des Forstwirtschaftsweges Flurstück 49, Flur 53, mit Walddarstel- lung, soll dieser jetzt als Wirtschaftsweg (außerhalb des BPlans) erhalten und nutzbar bleiben (für einen Fremdanlieger). An seinem Ende erhält dieser Weg eine zusätzliche Wendeanlage (Darstellung im BPlan)
4. Reduzierung des Bauplateau „Ladehof“ um gesamt etwa 1,1 Hektar und
5. statt dessen Verbreiterung der Grün- - und Waldumrandung in südöstlicher Richtung.

1.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im südlichen Schneifelvorland, einer hügeligen bis welligen, teilweise bewaldeten Vorsenke südöstlich des Schneifelrückens in 450 bis 550 m Höhe.

Es umfasst, neben einem „Überlappungsbereich“ über den bestehenden Bebauungsplan (3. Erweiterung), eine Erweiterungsfläche in südöstlicher Richtung, bis an die Gemeinde-

grenze zwischen Pittenbach und Pronsfeld bzw. bis an die Landesstraße L16, die durch den Ortsteil Schloßheck nach Pronsfeld führt. Im Geltungsbereich des hier zu überplanenden Gebietes liegen die Grundstücke Gemarkung Pittenbach, Flur 53, Nrn. 36/14 (tlw.), 36/15 (tlw.), 36/12 (tlw.), 32/6 (tlw.), 32/2 (tlw.), 68/5 (tlw.), 48, 56, 57, 58 sowie die Wegeparzellen Flur 53, Nrn. 49 (tlw.), 89 und 34/3. Geltungsbereichsgröße rd. 10,1 ha, davon als Erweiterung erstmals überplant 7,2 ha.

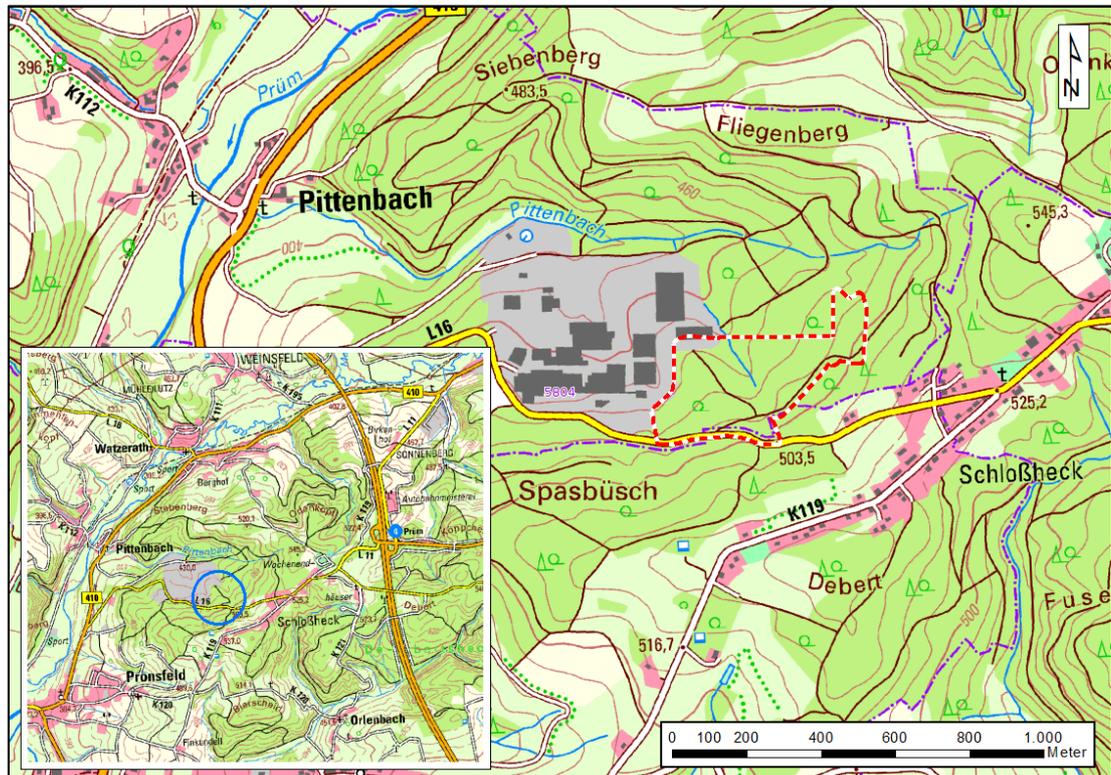


Abb. 1: Lage und Abgrenzung der vorliegenden Planung; Kartengrundlage: LVERMGEO (2015a, 2015b).

1.2 Anlass der Planung, Inhalt und Ziele

Bei dem neuerlichen Bauleitplanverfahren besteht die Zielrichtung, eine begonnene bauliche Weiterentwicklungsstufe des Werksstandortes der Arla abzurunden und abzuschließen. Die Ausweisung von zusätzlichen Baugebietsflächen (Nutzungsart „Industriegebiet – GI“) wird erforderlich aufgrund der zurückliegenden bedeutenden Produktionssteigerungen, mit der Konsequenz von werksinternen Umstrukturierungen, logistischen Anpassungsprozessen und damit verbundenen Flächenansprüchen.

Es besteht die Notwendigkeit, das planungsrechtlich ausgewiesene Werksgelände nunmehr, nach der 2. und 3. Erweiterung von 2008-09, nochmals auszudehnen. Die dynamischen Entwicklungen auf dem Geschäftsfeld der Arla haben sich in der letzten Jahren weiter so fortgesetzt, dass die zuletzt geschaffenen baulichen Freiräume, die zunächst für Lagerkapazitäten gedacht waren, durch das aktuelle Bauprogramm schon wieder nahezu ausgeschöpft sind. V.a. ist auf dem Bauplateau der 3. BPlan-Erweiterung zwischenzeitlich ein neuer großer Produktionszweig zur Milchtrocknung aufgebaut worden, um einen Teil der von den Genossenschaftsmitgliedern täglich angelieferten Milchmengen -Tendenz steigend- weiterverarbeiten zu können. Anders als durch Volumen-Reduzierung, Verdichtung und Aufwertung des Rohstoffs können die Zwänge hinsichtlich Milch-Abnahmeverpflichtung gegenüber den angeschlossenen genossenschaftlichen Landwirtschaftsbetrieben, Trans-

portaufkommen und -kosten sowie Wettbewerbssituation nicht bewältigt werden. Hinzu gekommen ist ferner eine Butterei, mit den gleichen Effekten, einer Vergrößerung der Produktpalette bei gleichzeitiger Reduzierung von Volumen und Gewicht. Die Arla sieht den Standort Pronsfeld als Kompetenzzentrum für halt-bare Milchprodukte, eine weitere Umstrukturierung in diese Richtung steht an. Besonders hohe Steigerungsraten weisen wie zuvor Zahl und Menge der unterschiedlichen Verpackungsmaterialien aus, die produktionsnah vorgehalten werden müssen. Hierbei wächst insbesondere die Artikelvielfalt; Sonderprodukte brauchen immer kurzfristiger immer mehr Platz.

Von der internen Organisation her bleibt es bei dem Grundziel, die Produktivität des Werksgeländes zu stärken, und in betriebswirtschaftlich noch vertretbarem Abstand an der „Peripherie“ die Kapazitäten an untergeordneten Nutzungen, v.a. Lager, zu vergrößern und neu zu organisieren.

Insgesamt besteht die Notwendigkeit, bereits wieder bauliche Lösungsmöglichkeiten zu schaffen, da u.U. kurzfristig Flächen zur Verfügung stehen müssen, wenn das Bauprogramm weiter fortgeführt wird. Die Arla benötigt nach aktuellem Stand prognostisch vor allem noch eine größere zusammenhängende Vorratsbaufläche für logistische Vorgänge: Lagerkapazitäten, Kommissionierung, Ladehof, [Abstellmöglichkeiten und Lkw-Stellplätze](#) [eine neue Energiezentrale für die Milchtrocknung \(„Kesselhaus“, KWK-Anlage mit 40,5 MW Feuerungswärmeleistung, BImSch-Genehmigung vom 23.07.2020, bereits im Bau befindlich\)](#). Sinnvollerweise sollte dies in Verbindung mit einer eigenen, zusätzlichen Zufahrt von der L16 aus geschehen, um das störende werksinterne Verkehrsaufkommen zu reduzieren und zu entzerren. [Eingefasst werden die neuen Baugebietsflächen nach außen hin durch einen breiten Ring an Schutzwald- und Grünflächen, der 40% der überplante Fläche einnimmt.](#)

Aufgrund vorstehend dargelegter, ausgeschöpfter Möglichkeiten besteht Planungsbedarf auf bauleitplanerischer Ebene der Verbands- und der Ortsgemeinde.

2 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen

Mit der Änderung des BauGB vom 20.07.2004 wurden die europarechtlichen Vorgaben zur Umweltprüfung im Bereich der Bauleitplanung umgesetzt. Im Bauleitplanverfahren wird die Umwelt(verträglichkeits)prüfung nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB) durchgeführt, womit dann gleichzeitig die Anforderungen des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) erfüllt werden (einschlägige Ziffer aus Anlage 1 zum UVPG wäre hier 18.5 „Bau einer Industriezone für Industrieanlagen“). Dazu dient der sogenannte „Umweltbericht“ (§ 2 a BauGB), als gesonderter Bestandteil der Begründung. Zu ermitteln sind nach § 2 (4) BauGB die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen. Es sind dann entsprechend dem Stand des Verfahrens die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Die abzuhandelnden Bestandteile sind in Anlage 1 zum Baugesetzbuch aufgelistet. Grundlage für die Erstellung des Umweltberichtes bildet dabei § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, in dem die Vorgaben zu den Belangen des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen sind, dargestellt aufgeführt werden.

2.1 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen

Innerhalb der für den Bebauungsplan relevanten Fachgesetze werden allgemeine Grundsätze und Ziele formuliert, die in der Umweltprüfung herausgestellt werden sollen. Im Folgenden werden die wichtigsten Zielaussagen dieser Gesetze vorgestellt. Grundsätzlich sieht das BauGB in § 1 Abs. 6 Nr. 7 für die Aufstellung von Bauleitplänen vor, die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

2.1.1 Mensch und Gesundheit

Für den Menschen als Schutzgut sind die Vorgaben des BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 1 relevant, welche die Vermeidung von Emissionen und damit gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung sicherstellen. Ebenfalls zur Anwendung kommen das BImSchG, die TA Lärm und TA Luft, die den Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und Luftverunreinigungen festsetzt.

2.1.2 Tiere, Pflanzen und ihre biologische Vielfalt

Die Ziele für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und ihre biologische Vielfalt sind im Bundesnaturschutzgesetz geregelt. Demnach sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind (§ 1 Abs. 1 BNatSchG).

Auch das Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG) setzt sich in § 1 zum Ziel, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige

Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Seit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in 2007 und 2009 müssen die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang ist eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen, bei der ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum ~~(in Nordrhein-Westfalen: planungsrelevante Arten (MUNLV NRW 2007))~~ einem bis zu dreistufigen Prüfverfahren unterzogen wird.

2.1.3 Fläche, Boden

Ziel des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) ist es, die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern bzw. wiederherzustellen. Gemäß § 1 BBodSchG sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren sowie Beeinträchtigungen des Bodens in seinen natürlichen Funktionen und seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich zu vermeiden. Die Bodenschutzklausel des BauGB (§ 1a Abs. 2) gibt zudem vor, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. Landwirtschaftliche, als Wald oder zu Wohnzwecken genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang genutzt werden.

2.1.4 Wasser

Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gilt nach § 2 WHG für oberirdische Gewässer, Küstengewässer sowie das Grundwasser. Es sollen gemäß § 1 WHG diese Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut geschützt werden. Die Gewässerbewirtschaftung soll aus diesem Grund nachhaltig geschehen.

Das Landeswassergesetz für Rheinland-Pfalz (LWG) hat darüber hinaus das Ziel, Gewässer in einem natürlichen oder naturnahen Zustand zu erhalten und bei anderen Gewässern einen naturnahen Zustand anzustreben. Neben der Wahrung der öffentlichen Belange, insbesondere die der Gesundheit der Bevölkerung, des Wohnungs- und Siedlungswesens, der gewerblichen Wirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Land- und Forstwirtschaft, der Fischerei, des Verkehrs, des Sports, der Erholung und der Freizeitgestaltung, sind die Ziele der Raumordnung sind zu beachten und die öffentliche Wasserversorgung sicherzustellen. Generell ist mit Wasser sparsam umzugehen, der Anfall von Abwasser ist soweit wie möglich zu vermeiden und Niederschlagswasser soll nur in dafür zugelassene Anlagen eingeleitet werden, soweit es nicht bei demjenigen, bei dem es anfällt, mit vertretbarem Aufwand verwertet oder versickert werden kann, und die Möglichkeit nicht besteht, es mit vertretbarem Aufwand in ein oberirdisches Gewässer mittelbar oder unmittelbar abfließen zu lassen.

2.1.5 Klima und Luft

Hinsichtlich der Schutzgüter Klima und Luft gelten die Ziele des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG), die in § 1 Abs. 1 geregelt sind. Demnach ist der Zweck des BImSchG Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem

Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Des Weiteren sollen laut § 1 Abs. 2 schädliche Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft vermieden und vermindert werden.

Ebenfalls relevant für die Schutzgüter Klima und Luft sind die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum BImSchG. Die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen. Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) dient dem Schutz und der Vorsorge der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche.

Das BauGB regelt in § 1a Abs. 5, dass den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden [soll](#).

2.1.6 Landschaftsbild und Erholung

Gemäß § 1 Abs. 4 und 6 des BNatSchG sowie § 1 Nr. 1 des LNatSchG RLP soll die Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft gepflegt, entwickelt und gegebenenfalls wiederhergestellt werden.

2.1.7 Kultur- und Sachgüter

Gemäß BauGB sind Kultur- und Sachgüter im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und -entwicklung zu schützen. Kulturdenkmäler gemäß § 3 Denkmalschutzgesetz RLP sind nach § 1 des DSchG zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen.

2.2 Ziele des Umweltschutzes in Fachplanungen

Zu den übergeordneten Planungen zählen das Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP IV) (MIS 2008, [Stand inzw. 3. Teilfortschreibung 2017](#)) über welches das Landschaftsprogramm Rheinland-Pfalz (MUFV 2008) Verbindlichkeit erlangt, der regionale Raumordnungsplan (ROPI) Region Trier (PLG TRIER Entwurf 2014), der die Landschaftsrahmenplanung abbildet sowie der [vorliegende](#) Flächennutzungsplan für die Verbandsgemeinde (VG) Prüm (VG PRÜM [2004 2010](#)), in welchen der Landschaftsplan für die VG gemäß dem „Rundschreiben zum Vollzug des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG); hier: Landschaftsplanung in der Bauleitplanung“ des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (MUFV 2007) integriert ist.

Im Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) (MIS 2008) ist der betroffene Bereich als Freiraum mit der überlagernden Darstellung „Landesweit bedeutsamer Bereich für Erholung und Tourismus“, basierend auf der Entwurfsfassung zur anstehenden Gesamtfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes für die Region Trier, versehen.

Gemäß dem Grundsatz G 85 des LEP IV (MIS 2008) sollen Freiräume als unverzichtbare Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur nachhaltigen Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie zur Bewahrung der Eigenart, des Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft erhalten und aufgewertet werden. Der Grundsatz G 86 konkretisiert, dass die unvermeidliche Inanspruchnahme von Freiraum flächensparend und umweltschonend erfolgen soll.

Gemäß dem Ziel Z 134 des LEP IV (MIS 2008) bilden die landesweit bedeutsamen Bereiche für Erholung und Tourismus mit den vom Plangebiet nicht tangierten Erholungs- und Erlebnisräumen die Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der regional bedeutsamen Gebiete für Erholung und Tourismus.

Bezüglich der überlagernden Darstellung formuliert das LEP IV (MIS 2008) in den Grundsätzen G 133 und G 135, dass zum einen die Möglichkeit der naturnahen Erholung unter Einbeziehung des landschaftlich und geowissenschaftlich orientierten Tourismus fortentwickelt und die Belange älterer Menschen verstärkt berücksichtigt und zum anderen für Teilräume mit besonderem Freizeit- und Erholungswert gebietsbezogene Gesamtkonzepte erarbeitet werden sollen, welche auf eine stärkere Kooperation der zugehörigen Gemeinden im Freizeitbereich abstellt und durch die Bauleitplanung entsprechend abgesichert werden soll.

Das Landschaftsprogramm Rheinland-Pfalz zum Landesentwicklungsprogramm (MUFV 2008) weist für den Planungsraum als bestehendes Schutzgebiet den Naturpark Nordeifel – Teilgebiet Landkreis Prüm (NTP-072-001) aus. Von Flächen des landesweiten Biotopverbundes wird der Planungsraum nicht tangiert. Landschaftlich zählt der Planungsraum zur offenlandbetonten Mosaiklandschaft. Das Leitbild des Landschaftsprogramms hinsichtlich der Mosaiklandschaften besteht in abwechslungsreichen Landschaften, die ihren besonderen Reiz aus dem Wechsel von Wald und Offenland beziehen. Wälder bedecken primär markante Kuppen, Rücken und steile Talhänge. Grünland nimmt die Talsohlen und waldfreie Bereiche der Hanglagen ein. Felder prägen vor allem die ebenen Hochflächen und sind hier durch raumwirksame Strukturen optisch gegliedert. Dörfer mit Streuobstgürteln und typischem Nutzungsmosaik im Ortsrandbereich setzen besondere Akzente. Allgemein hat das Landschaftsprogramm den Anspruch im unmittelbaren Umfeld von Siedlungen erholungswirksame, möglichst belastungsfreie Landschaften zu erhalten und zu entwickeln. Die Fachkonzepte „Biotopverbund“ und „Wildtierkorridore“ des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (LUWG) sind ergänzende Materialien zum Landschaftsprogramm. Wird in dem vorliegenden FBN auf diese Informationsgrundlagen, als welche sie auch im Landschaftsprogramm dargestellt sind, Bezug genommen, so ist dies besonders ausgewiesen.

Der Regionale Raumordnungsplan (ROPI) (PLG TRIER 2014, Entwurf) nennt allgemeine Grundsätze für die Entwicklung der Region, dazu gehören laut dem verbindlichen regionalen Raumordnungsplan (Kap. 2.1) u.a.:

- Die nachhaltige Entwicklung der Region Trier zu einem „Raum für Zukunft“ mit wertgleichen Lebensverhältnissen

- Nutzung der zentralen Lage in der Großregion zu den Nachbarn Frankreich, Luxemburg und Belgien, die spezifische Kompetenz der Region Trier als räumlich und funktional integrierter Teilraum auszubauen und intensiver zu verwenden
- Die ländlichen Teilräume sollen als eigenständige Lebens- und Wirtschaftsräume in ihrer Vielfalt gesichert und nachhaltig gestaltet werden.

Ziel der Regionalplanung ist auch, dass sich die gewerbliche Wirtschaft neben den landesweit bedeutsamen Standortbereichen vor allem in den Gewerbe- und Industriestandorten mit regionaler Bedeutung vollziehen soll. An diesen Standorten sind die flächenmäßigen und infrastrukturellen Voraussetzungen für die Weiterentwicklung der wirtschaftlichen Funktionen vorrangig zu verbessern.

Im Rahmen der Neuaufstellung des regionalen Raumordnungsplanes wird den Ortsgemeinden Pronsfeld / Pittenbach die besondere Funktion Gewerbe zugewiesen (ROP 2014, Entwurf, K. 2.4.2). Die Zuweisung beruht auf dem bereits überörtlich bedeutsamen Gewerbebesatz, dessen Bestandspflege und Weiterentwicklung gewerbliche Bauflächen über den Eigenbedarf hinaus erfordern. Gemeinden werden mit der besonderen „Funktion Gewerbe“ ausgewiesen, in denen das produzierende Gewerbe verstärkt entwickelt werden soll und die für diese Entwicklung insbesondere geeignet sind. In diesen Gemeinden ist es erforderlich, eine zielgerichtete Gewerbeflächenvorsorge zu ermöglichen, hierzu zählen die Aufstellung von Bauleitplänen für die vorhandenen und neu zu planenden Gewerbeflächen, eine aktive Bodenpolitik sowie die planerische Vorbereitung der für eine Besiedlung der Flächen erforderlichen Erschließungsmaßnahmen. Dabei ist die Inanspruchnahme von freien, bereits erschlossenen Flächen der Erschließung neuer Standorte vorzuziehen.

Folgende Grundsätze sind u.a. zu beachten:

- Es soll auf eine gute Einbindung in die Raum- und Siedlungsstruktur hingewirkt werden
- Die Flächen sollen in städtebaulich sinnvoller Zuordnung zu Nachbarnutzung geplant werden
- Die notwendigen technischen Ver- und Entsorgungseinrichtungen sollen unter wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen geschaffen werden können
- Die Gebiete sollen über gute verkehrstechnische Anbindung verfügen

Die Gemeinden Pronsfeld / Pittenbach zählen weiterhin zu einem Gewerbebestandort mit regionaler Bedeutung. Innerhalb von Gemeinden mit regionaler Bedeutung ist neben der vorrangigen Ansiedlung mittelständischer Industrie- und Gewerbebetriebe, auch im Einzelfall, die Errichtung flächenintensiver Vorhaben nicht ausgeschlossen.

Laut ROP Kapitel 2.4.4 fällt der Ortsgemeinde Pronsfeld auch die besondere Funktion Freizeit / Erholung zu. Grundsatz für diese Zuweisung ist die landschaftliche Attraktivität und ihre infrastrukturelle Ausstattung für die überörtliche Bedeutung des Tourismus in der Region Trier. Zudem verfügt sie über die Voraussetzungen für eine Intensivierung des Fremdenverkehrs.

Das Planungsvorhaben liegt [lt. noch geltendem Regionalplan](#) in einem Vorranggebiet für Erholung mit hervorragender Eignung für die landschaftsbezogene Freizeit und Erholung

(im Entwurf Regionalplan-neu am Rand eines Vorbehaltsgebiets Erholung und Tourismus). Diese Gebiete eignen sich aufgrund ihrer landschaftlichen Schönheit und klimatischen Gunst besonders für die Erholung. Bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen ist hier darauf zu achten, dass Naturhaushalt und Landschaftsbild als natürliche Eignungsgrundlagen dieser Gebiete erhalten bleiben bzw. nach Möglichkeit verbessert werden. Das Plangebiet liegt im Naturpark „Nordeifel“, [Teilgebiet Prüm \(ausgenommen sind Ortslagen und rechtskräftige BPlan-Gebiete\)](#). Hier ist die Vereinbarkeit mit den Zielen der Schutzgebietsverordnung zu prüfen. [Dies ist bereits auf Ebene der landesplanerischen Stellungnahme erfolgt. Bei der Abwägung wurde dabei der Bauflächenausweisung der Vorrang eingeräumt.](#) Ferner befindet sich das Plangebiet in einem Schwerpunktbereich der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung. Entsprechend der Ziele des Regionalen Raumordnungsplanes soll sich die fremdenverkehrliche Entwicklung innerhalb der Region Trier vorrangig in diesen Bereichen vollziehen.

Bezüglich der land- und forstwirtschaftlichen Primärproduktion trifft der ROPI die nachfolgenden Aussagen: Das Plangebiet [selbst](#) liegt nicht innerhalb eines Vorranggebietes für die Landwirtschaft. Gemäß den Vorgaben des [noch](#) verbindlichen regionalen Raumordnungsplanes (K. 3.2.2) gelten u.a. folgende Grundsätze für die Bewirtschaftung der Wälder:

- Die vorhandenen Wälder sollen erhalten bleiben.
- Die Bestockung soll naturnah, stabil und wertschaffend sein; nicht standortgerechte Nadelbaumreinbestände sollen langfristig in Mischbestände umgebaut werden.
- Damit ein Mindestmaß der Waldfunktionen gewährleistet werden kann, sollen in waldarmen Gebieten (weniger als 20 % Waldanteil) Waldmehrbereiche ausgewiesen werden.
- Die Waldbestände sollen unter Beachtung der Leistungsfähigkeit der Standorte mit angepasster Intensität forstwirtschaftlich genutzt werden.

Der Flächennutzungsplan für das Gebiet der VG Prüm weist das Werksgelände Arla sowie die zugehörigen Anlagen zur Abwasserbeseitigung und randlich (generalisierte) Grünflächen als „gewerbliche Baufläche / Industriegebiet“ aus. Der FNP wurde in seiner 7. Fortschreibung dahingehend geändert, dass die anstehenden Änderungen und Erweiterungen des Bebauungsplanes aus den Darstellungen des FNP entwickelt sind. Eine Vereinfachte Raumordnerische Prüfung zu dieser Änderung (gem. § 16 ROG i.V.m. § 18 LPIG) wurde [bereits](#) mit dem Ergebnis durchgeführt, dass bei Beachtung bzw. Berücksichtigung der im Verfahren dargelegten Anforderungen das Erweiterungsvorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist (EIFELKREIS 2012). Der Flächennutzungsplan der VG PRÜM ([2004 ~~2010~~](#)) übernimmt gleichzeitig die Funktion des Landschaftsplanes gem. § 5 (3) Landesnaturschutzgesetz RP (LNatSchG). In vielen Fällen geht jedoch die Landschaftsplanung der VG PRÜM aus dem Jahre 1996 (VG PRÜM 1996) über die Darstellungen im derzeit rechtsgültigen FNP hinaus und beschreibt dezidiert den Zustand und die Entwicklung von Natur und Landschaft im Untersuchungsraum. Aus diesem Grunde wird zuweilen auf diese Planung verwiesen. Die 7. FNP-Fortschreibung ist am 17.09.2016 in Kraft getreten.

3 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt, um Empfindlichkeiten der Umweltmerkmale gegenüber dem Planvorhaben herauszustellen und Hinweise auf ihre Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegungen zu geben. Weitere z.T. detailliertere Beschreibungen sind im Fachbeitrag Naturschutz zur vorliegenden Planung enthalten.

3.1 Fläche, Geologie und Boden

Böden sind eine unserer wesentlichen Existenzgrundlagen. Sie wirken als Filter und Puffer gegenüber Schadstoffeinträgen und schützen Gewässer und das Grundwasser. Sie sind Bestandteil der natürlichen Wasser- und Stoffkreisläufe und elementarer Lebensraum für Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Darüber hinaus können Böden Auskunft über die natürliche Entstehung und die historische Nutzung geben und stellen ein wertvolles und komplexes Archiv der Kultur- und Naturgeschichte dar.

Im Planungsraum bilden sehr alte Gesteine den geologischen Untergrund. Die unterdevonischen Ablagerungen der Klerf-Schichten sind aus einer Wechsellagerung von Ton-, Silt- und Sandstein aufgebaut (LGB 2017a). Die Bodenübersichtskarte (BÜK 200) weist für den Planungsraum die Bodengroßlandschaft der Ton- und Schluffschiefer mit wechselnden Anteilen an Grauwacke, Kalkstein, Sandstein und Quarzit, z.T. wechselnd mit Lösslehm aus (LGB 2017b). Entsprechend der zu vermutenden Pedogenese sowie in Analogie zu den vorangegangenen Planverfahren sind im Plangebiet hauptsächlich skelettreiche Böden wie Ranker, Braunerden und podsolierte Braunerden zu erwarten. Bei tonigem Substrat könnten auch Pseudogleye anzutreffen sein. Grundwasserbeeinflusste Gleye sind im Bereich der kleineren Fließgewässer in geringerem Umfang möglich. Als maßgebliche Bodenarten sind, wenn auch nach LGB (2017c) im Untersuchungsraum nicht explizit kartiert, Lehm sowie lehmiger Sand zu erwarten, woraus jedoch keine besondere Schutzwürdigkeit resultiert. Im Falle einer detaillierten Kartierung wäre jedoch zu erwarten, dass den wasserbeeinflussten Böden eine erhöhte Schutzwürdigkeit aufgrund des damit verbundenen Biotopentwicklungspotenzials zugewiesen würde. Jedoch ist diesbezüglich auch zu prognostizieren, dass, insbesondere mit Blick auf die gewässerbegleitenden Böden, eine nur kleinflächige Ausdehnung die Entwicklungsmöglichkeiten wiederum einschränken würde. In manchen Teilbereichen des „Überlappungsbereichs“ mit dem rechtsgültigen Bebauungsplan wurden bereits Bodenumlagerungen vollzogen, so dass dort davon auszugehen ist, dass keine natürlichen Böden mehr vorhanden sind. Die unversiegelten Bereiche können jedoch noch eingeschränkte Bodenfunktionen übernehmen.

Für den Planungsraum ist eine generalisierte Feldkapazität bis in einem Meter Tiefe von 200 – 300 mm ausgewiesen. Dieser Wert spiegelt eine mittlere Bedeutung des Planungsraumes für die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt wieder. Bezüglich der zweiten Bodenteilfunktion (Ausgleichskörper im Nährstoffhaushalt) ist bei großmaßstäblicher Betrachtung von einer eher geringen Bedeutung des Plangebietes auszugehen, da es sich im Wesentlichen um Standorte mit schlechtem bis mittleren natürlichen Basenhaushalt handelt. Das Filter- und Puffervermögen des Bodens ist im Wesentlichen abhängig von Bodenart, Tongehalt, Humusgehalt, pH-Wert, Eisengehalt, Grundwasserstand und klimati-

schen Parametern. Gemäß LGB (2017d) sind im Untersuchungsraum folgende Einstufungen vorhanden:

- Nitratrückhaltevermögen: mittel bis hoch
- Retentionsvermögen Cadmium: gering
- Retentionsvermögen Blei: hoch
- Säurepuffervermögen: gering

In dem Plangebiet liegen dem LGB derzeit keine Daten vor, die eine Einschätzung des Radonpotenzials ermöglichen. In Verbindung mit den Baugrunduntersuchungen für die konkreten Bauvorhaben im Plangebiet ist eine fachgutachterliche Untersuchung des örtlichen Radonpotentials in der Bodenluft durch eine Radon-Messstelle durchführen zu lassen und im Bau- (oder BImSch-) Genehmigungsverfahren mit vorzulegen. Neben der Radonkonzentration ist die Gaspermeabilität des Untergrundes vor allem in gut gasdurchlässigen Böden ein ebenso zu beachtender Faktor zur Bewertung der Radonverfügbarkeit und Auswahl geeigneter Radonenschutzmassnahmen (LGB 2017e). Dann können daraus ggf. resultierende Schutzmaßnahmen v.a. zur Bauwerksabdichtung gegenüber dem Untergrund, immer noch rechtzeitig, und v.a. abgestimmt auf die konkrete Verortung und Art der Baumaßnahme, bei der Planung berücksichtigt und bei der anschließenden Ausführung umgesetzt werden, um den Eintritt von Radon in Gebäude mit Aufenthalts- oder Arbeitsräumen (so weit als möglich) zu verhindern.

Vollständige Versiegelungen sind im gesamten Plangebiet nur in zu vernachlässigendem Umfang vorhanden. Wirtschaftswege und mit ihnen verbunden Wendepalten etc. stellen als Teilversiegelungen eine Vorbelastung dar. In den Teilbereichen, die durch Abtrag und Auftrag verändert wurden, ist der Wasserhaushalt in Gänze verändert. Es ist aufgrund der Topographie davon auszugehen, dass sich diese Veränderungen als Vorbelastung bis in den nun zu untersuchenden Planungsraum hinein auswirken. Vorbelastungen sind zudem durch die im Plangebiet vorhandenen Wirtschaftswege mit ihren Gräben und Durchlässen sowie im weiteren Umfeld durch die L 16 und die mit ihr verbundenen Einschnitte und Anschüttungen vorhanden. Anthropogene Veränderungen der Bodenstruktur sind insbesondere in den „Überlappungsbereichen“ zum rechtsgültigen Bebauungsplan vorhanden, ebenso sind durch Wirtschaftswege und durch den Bau der L 16, in deren direktem Umfeld, Bodenveränderungen zu unterstellen. Für die übrigen Flächen liegen keine Erkenntnisse über historische Bodenveränderungen vor. Gemäß einer während der Vereinfachten Raumordnerischen Prüfung gem. § 16 ROG i.V.m. § 18 LPlG eingegangenen Stellungnahme der SGD Nord (Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft Bodenschutz) sind im Planungsraum keine Altablagerungen, Rüstungsalzstandorte, militärische Altstandorte oder gewerblich-industrielle Altstandorte kartiert (EIFELKREIS 2012). Gemäß der Landschaftsplanung der VG PRÜM (1996 / 2004) ist im Bereich der Nadelholzreinbestände von einer hohen Vorbelastung durch Bodenversauerung auszugehen. Im Bereich der Laubholzbestände ist diese Vorbelastung entsprechend niedriger zu veranschlagen, wobei hier auch über die Einzelbestände hinaus eine mit dem Wasserzug verbundene, mindestens erhöhte, Vorbelastung unterstellt werden kann.

3.2 Wasser

Der Untersuchungsraum ist dem hydrogeologischen Raum des Rheinischen Schiefergebirges (Teilraum: Paläozoikum des nördlichen Rheinischen Schiefergebirges) zuzuordnen. Die Grundwasserlandschaft der devonischen Schiefer und Grauwacken weist als Kluftgrundwasserleiter eine nur geringe mengenmäßige Ergiebigkeit auf (MUFV 2007).

Das Vorhaben liegt innerhalb des Einzugsgebietes des Pittenbachs. Innerhalb des Geltungsbereiches der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes befindet sich noch ein Quellzulauf, der nur auf den ersten 220 m naturnah, ansonsten verrohrt ist. Zur Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung zum Umbau dieses Gewässers ist ein wasserrechtliches Planverfahren durchgeführt worden und am 11.12.2017 eine wasserrechtliche Genehmigung zur Verrohrung/Beseitigung von Fließgewässern zur Errichtung von Bauplateaus zur 4. Erweiterung des Betriebsgeländes erteilt worden, [Änderung der Nebenbestimmungen zur Kompensation am 08.10.2020](#). Der in die jetzige Erweiterung einbezogene Quellzufluss, der im ~~derzeit~~ [bis dato](#) rechtsgültigen Bebauungsplan ([3. Erweiterung](#)) noch als geschützter Landschaftsbestandteil [im randlichen Grüngürtel](#) nachrichtlich dargestellt ist / war, unterliegt dem pauschalen Schutz nach § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG RP. Diesbezüglich wurde eine Befreiung von den naturschutzrechtlichen Verboten bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (Obere Naturschutzbehörde) beantragt und erteilt ([urspr. 25.03.2015, mit drei nachträglichen Änderungen an den Nebenbestimmungen](#)).

Die klimatische Wasserbilanz (Niederschlag abzgl. Verdunstung) liegt auf relativ geringem Niveau in Höhe von ca. 3 mm pro Monat (Monatsmittel). Die Grundwasserneubildungsrate liegt ebenfalls auf einem vergleichsweise geringen Niveau von ca. (25 -) 50mm/Jahr (MULEWF 2017). Gemäß MULEWF (2017) befindet sich im Untersuchungsgebiet kein ausgewiesenes oder geplantes Trinkwasserschutzgebiet. Im Untersuchungsraum sind keine Überschwemmungsgebiete ausgewiesen. Die im Plangebiet vorhandenen Gewässer besitzen für die noch erdbauseitig unveränderten Bereiche eine Bedeutung als Vorfluter für das Einzugsgebiet des Pittenbachs.

Vorbelastungen durch Verkehr (L 16) und Gewerbe (Betriebsgelände) sowie durch ortsübliche und ferntransportierte Schadstoffe sind ohne Detailuntersuchungen nicht quantifizierbar. Gemäß Landschaftsplanung VG PRÜM (1996 / [2004](#)) ist die L 16 nicht als relevante Belastungsquelle eingestuft. Die Gewässergüte wird gemäß den amtlichen Informationssystemen (MULEWF 2017) für den Pittenbach unterhalb der Kläranlage der Arla als „mäßig belastet“ angegeben. Die bachaufwärts liegenden Bereiche wurden demnach nicht mehr bewertet. In den oberhalb des Klärwerkes befindlichen Bachabschnitten des Pittenbaches ist jedoch mit einer tendenziell besseren Situation zu rechnen, insbesondere nachdem durch das Zurückdrängen von Nadelgehölzen im Zuge von ökologischen Aufwertungsmaßnahmen im direkten Bachumfeld die Nährstoffmobilisation abgeklungen sein wird. Für die Gewässer innerhalb des Plangebietes und oberhalb der realisierten Erdbauwerke, Verrohrungen etc. ist ebenfalls eine tendenziell bessere Situation zu erwarten, jedoch ist die ökologische Situation/Vorbelastung aufgrund der isolierten Lage wiederum als (insbesondere langfristig) schlecht bzw. hoch zu beurteilen. Bereits verrohrte oder beseitigte Gewässer sind vollständig vorbelastet. Die Gewässerstrukturgüte ist für die im Plangebiet betroffenen

Gewässer nicht durch amtliche Kartierungen erfasst. Eine Bewertung erübrigt sich an den verrohrten oder beseitigten Gewässerabschnitten in den Bereichen mit erdbauseitigen Veränderungen; die Gewässer hier sind vollständig verändert. Der noch offene, periodisch wasserführende Pittenbachzufluss ist als mäßig bis sehr stark verändert einzustufen.

3.3 Klima und Luft

Gemäß der Landschaftsplanung der VG PRÜM (1996 / 2004) weisen die Flächen des gesamten Untersuchungsraumes ein waldbetontes Klima mit Funktion für die Frischluftentstehung / (Filterung) auf (in geringem Maße auch Kaltluftbildung). Die im Umfeld des gesamten Betriebsgeländes entstehende Kalt- und Frischluft fließt über das Pittenbachtal dem geringfügig mit Immissionen belastetem Prümatal zu. Das Plangebiet liegt zudem randlich in Bereichen mit Klimaausgleichsfunktion für belastete Siedlungen. Die Erfüllung der oben beschriebenen Funktionen hängt innerhalb des Plangebietes von der Oberfläche des kleinräumigen Standortes ab, wobei Wälder und Gehölzbestände die Funktionen besser als teilversiegelte oder Gehölz freie Flächen wahrzunehmen im Stande sind. Das Tal des Pittenbaches ist gemäß VG PRÜM (1996 / 2004) als Frischluftabflussrinne einzustufen, von dort fließt die entstehende Kalt- und Frischluft über das Pittenbachtal dem geringfügig mit Immissionen belasteten Prümatal zu. Insgesamt ist die Durchlüftung des Landschaftsbereichs, großräumiger betrachtet, als gut einzustufen, zumal der Untersuchungsraum an windexponierte Flächen angrenzt (VG PRÜM 1996 / 2004). Das Landschaftsprogramm Rheinland-Pfalz (MUFV 2008) weist für den Planungsraum keine landesweit bedeutsamen klimatischen Funktionsräume aus. Die im Plangebiet vorhandenen Waldflächen haben eine Bedeutung für die Schadstofffilterung, sonstige Gehölzbestände weisen eine geringere Bedeutung auf, nicht mit Gehölzen bestandene Flächen besitzen diesbezüglich keinen Wert.

Gemäß Landschaftsplanung VG PRÜM (1996 / 2004) kann das Verbandsgemeindegebiet als „Reinluftgebiet“ bezeichnet werden. Dennoch ist auch im Untersuchungsgebiet durch ferntransportierte Schadstoffe im Sommer mit hohen Ozonwerten zu rechnen. Durch das angrenzende Betriebsgelände und die Landesstraße ist von gewissen Vorbelastungen auszugehen. Insbesondere bei windstillen Hochdruckwetterlagen ist davon auszugehen, dass sich im Prüm- und Pittenbachtal ein Kaltluftsee ausbildet, was eine gewisse Schadstoffanreicherung zur Folge hat. Insgesamt ist die Durchlüftung des großräumigeren Landschaftsbereichs um den Pittenbach mit seinen Hängen als gut einzustufen (vgl. oben). Die thermische Belastung des Pittenbachtals ist - ebenfalls großräumig betrachtet - als gering einzustufen. Die Waldflächen im Plangebiet haben eine abflussverlangsamende Wirkung, die Gebäudekörper und die morphologischen Veränderungen der Geländeoberfläche haben das natürliche Abflussregime der Luft verändert.

3.4 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Im Großraum des Untersuchungsraumes wäre als heutige potenzielle natürliche Vegetation der Flattergras-Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum milietosum*) der mäßig frischen bis frischen Variante vorhanden. In den durch Gewässer geprägten Bereichen wird neben Quellen und Quellbächen der Winkelseggen-Eschenwald in basenhaltiger Ausprägung (*Montio-Cardaminetea, Carici remotae-Fraxinetum*) angegeben (LUWG 2013).

Biotope

Das Plangebiet wird / [wurde im Ausgangszustand](#) im Wesentlichen durch Wälder und damit assoziierte Begleitgesellschaften geprägt. Der flächenmäßig größte Anteil fällt dabei auf Laubwaldbestände frischer basenarmer Standorte, die durch Rotbuchen (*Fagus sylvatica*) und Eichen (*Quercus petraea*) in unterschiedlichen Dominanzverhältnissen geprägt sind. Vereinzelt sind Fichten eingestreut.

An zweiter Stelle folgen Sukzessionsflächen, die als Kompensationsmaßnahmen im Rahmen vorangegangener Änderungen und Erweiterungen des Bebauungsplanes ausgewiesen wurden. Es handelt sich dabei hauptsächlich um ehemalige Fichtenreinbestände, die nach Abtrieb gezielt zu naturnahen Laubwaldbeständen entwickelt werden sollten. In Anbetracht der kurzen Entwicklungszeit befinden sich diese noch in einem [rel.](#) frühen Stadium. Es folgen weitere Flächen, die in vorhergehenden Verfahren als Kompensationsflächen festgesetzt wurden. Diese umfassen im Wesentlichen Bereiche, die von Initialpflanzungen lebensraumtypischer Sträucher abgesehen, der Sukzession überlassen wurden und solche, die durch Anpflanzungen gezielt zu Waldmänteln mit naturnaher Artenzusammensetzung entwickelt werden sollten.

Im Plangebiet finden sich darüber hinaus intensiv, forstwirtschaftlich genutzte Fichtenreinbestände, die im Wesentlichen aus Beständen mit geringem bis mittlerem Baumholz bestehen. Hauptsächlich prägen Moose diese Bestände.

Kleinere Flächen werden von einer teilweise Obstbaum-bestandenen Wildwiese, Blößen und versiegelten bzw. teilversiegelten Wegen eingenommen.

Entlang des Quellzuflusses des Pittenbaches finden sich kleinflächig unterschiedliche Feuchtbiopte, die hauptsächlich von Erlen (*Alnus glutinosa*) begleitet werden. Aufgrund der schmalen steilen Hänge des Kerbtals werden diese Bestände sehr rasch durch die charakteristischen Artengemeinschaften der angrenzenden Wälder abgelöst. Entlang des Siefen finden sich neben Farnen ein dichter Waldsimenbestand, der von zwei schmälere binsendominierten Rinnen mit Oberflächenwasser gespeist wird und daher ganzjährig sehr sumpfig ist. Da es sich hier um pauschal geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG handelt, ist eine Befreiung von den naturschutzrechtlichen Verbotstatbeständen bei der SGD Nord beantragt und genehmigt [worden, als Grundlage für die wasserrechtliche Plangenehmigung zur Beseitigung dieser verbliebenen oberen Gewässeräste](#). Zwischen dem Waldweg und der L16 findet sich ein quellig-feuchter Bereich, der von Fichten überragt wird.

Es ist davon auszugehen, dass die Biotope innerhalb des Plangebietes durch Stick- und Schadstoffeinträge aus dem Verkehr der angrenzenden L16 vorbelastet sind. Der Einfluss dieser Wirkgrößen ist allerdings ohne aufwendige Untersuchungen nicht quantifizierbar. Analog gilt dies für diffuse, ferntransportierte Stoffe.

Die Wertigkeit der Biotope reicht von „sehr gering“ (Waldwege) bis „sehr hoch“ (Siefen und Begleitvegetation).

Artenschutz, allgemein

Die Auswirkungen der Planung auf das örtlich relevante Artenspektrum werden in den, den Planunterlagen beigefügten, spezialgutachterlichen Ausführungen behandelt.

Ziel dieser fachgutachterlichen Expertisen ist es, festzustellen, ob es durch die Realisierung des Bebauungsplanes zu einer Verwirklichung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach §§ 44 BNatSchG kommt, da ein Bebauungsplan, dessen Inhalt nur unter Verletzung artenschutzrechtlicher Vorschriften verwirklicht werden könnte, nicht vollzugsfähig wäre, weil er der Maßgabe des § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB nicht gerecht würde. Ein nicht vollzugsfähiger Bebauungsplan ist nicht „erforderlich“ i.S.d. § 1 Abs. 3 BauGB und damit nichtig (vgl. BVerwG, Beschluss vom 25.8.1997 – 4 NB 12.97).

Der Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Belange ging die Erarbeitung und Abstimmung einer „Darstellung des artenschutzrechtlichen Prüfverfahrens für die Erweiterung des Bebauungsplanes „In Kolarsiedert““ (PE 2013 / 2020) voraus, welches dazu dient, ein Abschichtungsmodell für die Bearbeitung und Analyse zu entwickeln, um den artenschutzrechtlichen Anforderungen an die Planung umfassend Rechnung zu tragen.

Bezüglich der Bewertung des örtlich relevanten Artenspektrums, seiner Empfindlichkeit und der Vorbelastung wird auf die [der Planung](#) beigefügten Fachgutachten verwiesen:

~~a. Darstellung des artenschutzrechtlichen Prüfverfahrens für die Erweiterung des Bebauungsplanes „In Kolarsiedert“ (PE 2013a);~~

~~b. Feststellung planungsrelevanter Arten und Artenschutzrechtliche Vorprüfung gemäß der Darstellung des artenschutzrechtlichen Prüfverfahrens für die Erweiterung des Bebauungsplanes „In Kolarsiedert“ (PE 2012/13, 2017, 2020);~~

~~c. Bauliche Erweiterung Milch-Union Hocheifel eG, Pittenbach, 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „In Kolarsiedert“; Hier: Avifaunistisches und artenschutzrechtliches Gutachten (ÖSTLAP 2012);~~

~~d. Faunistisches Gutachten (Fledermäuse, Haselmaus, Feuersalamander) zur Erweiterung des Werksgeländes der Milch-Union Hocheifel e. G. in Pittenbach (FEHR 2013)~~

[Baumhöhlenkartierung Im Rahmen der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „In Kolarsiedert“ in der Ortsgemeinde Pittenbach \(Fehr 2018\)](#)

[4. Änderung der Erweiterung des Bebauungsplanes „In Kolarsiedert“ - Konzept zur Ausbringung von Fledermauskästen als CEF-Maßnahmen für die Beseitigung von Wald im Zuge der Erweiterung des Arla-Betriebsgeländes bei Pronsfeld \(Fehr 2019\)](#)

[Haselmaus -und Feuersalamanderuntersuchung Im Bereich des geplanten Kesselhauses - 4. Änderung der Erweiterung des Bebauungsplanes „In Kolarsiedert“ \(Fehr 2018\)](#)

[4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „In Kolarsiedert“ in der Ortsgemeinde Pittenbach \(Eifelkreis Bitburg-Prüm\) – Haselmaus- und Feuersalamanderuntersuchung 2019 \(Fehr 2020\)](#)

[Ortsgemeinde Pittenbach, 4. Änderung u. Erweiterung Bebauungsplan „In Kolarsiedert“ - Aktualisierung der Avifaunistischen Kartierungen 2018 \(PE Becker GmbH 2020\).](#)

Artenschutz (Säugetiere, Feuersalamander)

Der faunistischen Untersuchung des Büros für Ökologie und Landschaftsplanung zufolge, konnten **im Jahr 2012** weder die Haselmaus noch der Feuersalamander im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Im Plangebiet konnten 7 Fledermausarten kartiert werden. Während die Nadelforste kaum von Bedeutung sind, stellen die laubholzreichen Wälder sowie die Waldränder Teillebensräume von mittlerer bis hoher Bedeutung dar (Details in FEHR 2013).

Bei den nochmaligen Untersuchungen 2018/19 (Fledermäuse, Haselmaus u. Feuersalamander: Fehr) wurde dann ein Haselmausvorkommen im östlichen Plangeltungsbereich festgestellt. Dieses ist offenbar von Südosten aus in eine ausreichend weit fortgeschrittene Sukzessionsfläche eingewandert.

Artenschutz (Vögel)

2012 wurden im Plangebiet bzw. angrenzend daran 33 Vogelarten nachgewiesen. Darunter **sind waren** 24 Brutvögel. Die verbleibenden Arten **sind waren** entweder nur Nahrungsgäste oder unverpaarte Individuen (Details siehe ÖSTLAP 2012).

Bei der Wiederholung der Avifauna-Untersuchung in 2018 (PE Becker GmbH) wurden in und am Plangebiet 36 Arten kartiert. Darunter neuerdings ein Flussregenpfeifer-Pärchen, aufgetreten auf dem ausgeräumten Bauplateau Nr. 3, unmittelbar nordöstlich der Abgrenzung der 4. BPlan-Änderung und -Erweiterung.

3.5 Natura 2000-Gebiete

Die nächstgelegene Fläche des Natura 2000-Schutzgebietssystems befindet sich etwa 3 km westlich des Plangebietes. Es handelt sich hierbei um den Alf- bzw. Bierbach (5803-301). Aufgrund der Entfernung und der voraussichtlichen Projektwirkungen kann eine direkte und/oder indirekte Beeinträchtigung ausgeschlossen werden. Auf eine weitergehende Betrachtung kann daher verzichtet werden.

3.6 Orts- und Landschaftsbild / Erholung

Das Orts- und Landschaftsbild im Plangebiet des Bebauungsplans wird im Südwesten und Süden von forstlich genutzten Waldbeständen, hauptsächlich Buchen- und Eichenmischbeständen aber auch Fichtenreinbeständen geprägt. Die offenen Bereiche umfassen im Wesentlichen die als Kompensationsmaßnahmen gedachten Wald- und Waldrandpflanzungen, die in Gänze noch in einem rel. frühen Entwicklungsstadium sind. Zusammen mit dem Kerbtal des Quellzuflusses des Pittenbaches bietet das Plangebiet daher einen typischen Wechsel unterschiedlicher Landschaftselemente des Schneifelvorlandes. Das Landschaftsbild wird allerdings von den bereits bestehenden Bauwerken des angrenzenden Betriebsgeländes überprägt und hat daher insgesamt nur eine geringe Bedeutung.

Die Nutzung des Plangebiets als Erholungsraum ist von untergeordneter Bedeutung, da die noch vorhandenen Forstwege keinen Anschluss an die umliegenden Wanderwege haben, bzw. in die stark befahrene L16 münden. Zwar verläuft der Wanderweg Nr. 2 „Rund um Prüm“ (EIFELVEREIN 2010) nördlich bzw. nordöstlich, dieser ist aber für Ansässige wie Touristen besser von Pittenbach oder Schlossheck zu erreichen.

3.7 Mensch und Gesundheit

Das Werksgelände befindet sich in Alleinlage im Außenbereich, abseits sonstiger Bauflächen, und eingerahmt von Waldbereichen. Die planungsrechtlich relevante, nächstgelegene schutzwürdige Umgebungsnutzung ist hier - jenseits der Waldkulisse- im Südosten die Wohnbaufläche der Ortslage Schloßheck. Die Grenze der geplanten gewerbliche Fläche innerhalb des Bebauungsplanes rückt an ihrem südöstlichen Rand nunmehr bis auf ca. ~~130~~ **150** m an den Waldrand „hinter“ dem nächstgelegenen Nachbarhaus (Außenbereichsanwesen Scheidstraße 2), wobei der Abstand zum Haus selbst etwa ~~170-190~~ m beträgt.

Etwa ~~830~~ **1.000** Mitarbeiter verarbeiten im 3-Schicht-Betrieb täglich über ~~3,5~~ **4,6** Mio. kg Milch (2017). Der Betrieb verursacht aus dem eigentlichen Fertigungsprozess heraus kaum Emissionen, nennenswert sind allenfalls innerbetriebliche Geräusche bei Lade- und Bewegungsvorgängen sowie Abgase der Heizzentrale. Die im Unternehmen eingesetzten produktionsrelevanten Anlagen erzeugen keine Lärmpegel in ihrem Einwirkungsbereich, die zu einer Überschreitung eines Immissionswertes von tagsüber 60 dB (A) oder nachts 45 dB (A) führen. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen betragen am Tage nicht mehr als 90 dB(A) und in der Nacht nicht mehr als 65 dB(A). Sonstige Emissionsarten, wie Gerüche, Erschütterungen o.ä., sind bei dem Betriebstyp hier irrelevant **bzw. durch die immissionsschutzrechtliche Abstandszonierung abgedeckt**. Bei einer grundsätzlichen Änderung des Emissionsverhaltens durch Nutzungsänderung o.ä. würden im Übrigen die Regelungen des Abstandserlasses **und der zusätzlich eingeführten Schallkontingentierung** i.V.m. der erforderlichen Betriebsgenehmigung ziehen.

Durch das betriebsbedingte Verkehrsaufkommen entstehende Emissionen, v.a. das Lärmaufkommen durch den Schwerlastverkehr im Rahmen der Zu- und Ablieferung, stellen eine hohe Vorbelastung dar. Das Werksgelände ist über die L16 an die B51 und die A60 angebunden und betriebsbedingte Verkehrsströme laufen im Wesentlichen hierüber. Da die L16 gleichzeitig die Ortsdurchfahrt von Schloßheck darstellt, sind die hier entstehenden Immissionen besonders bedeutsam. In der schalltechnischen Untersuchung (**Kramer Schalltechnik GmbH, 2015**) zur vorliegenden Planung wurde festgestellt, dass durch den bestehenden Verkehr an der direkten Randbebauung der Scheidstraße und Prümer Straße (Ortsdurchfahrt Schloßheck) bereits mit Überschreitung der Immissionsgrenzwerte zur Nachtzeit nach 16. BImSchV zu rechnen ist, ~~die teilweise auch über der Zumutbarkeitsschwelle von 60 dB(A) liegen~~.

Durch die Ausrichtung der Arla-Niederlassung Pronsfeld auch auf Trockenpulver und Butter tritt eine deutliche Reduzierung beim Ausliefer- (= Quell-) Verkehr ein, der das Werk zum Abtransport wieder verlässt: Durch den Trocknungsprozess wird der angelieferten Rohmilch 90 % ihres Gewichts und Volumens entzogen. Dadurch sinkt in gleichem Maße die Warenausgangsmenge des in diesen Betriebszweigen verarbeiteten Milchkontingents. Dieser 90%-ige Reduktionseffekt wird auch durch evtl., heute noch nicht absehbare zukünftige Steigerungen bei der Anliefermenge der Landwirte, beim Verpackungsmaterial oder der Mitarbeiterzahl wohl kaum überkompensiert werden.

Eine abwägungsrelevante Verschlechterung der Verkehrsgeräuschsituation ist durch das BPlan-Verfahren lt. Schallgutachten (S. 22 unten) nicht gegeben. In gleichem Sinne stellt

der Schallgutachter fest, dass die im Zuge der 4. BPlan-Erweiterung zu erwartenden zusätzlichen Verkehrsmengen nicht zu einer Erhöhung der Verkehrslärsituation um 3 dB oder mehr an schutzbedürftigen Nutzungen führen werden, was Voraussetzung für Minderungsmaßnahmen organisatorischer Art nach der TA Lärm wäre.

Neben der Arla gibt es noch weitere relevante Verursacherquellen, z.B. Bau-, Liefer- und Tankverkehr zur Grenze nach Luxemburg oder Belgien.

Neben einer schon seit langem im Raum stehenden Ortsumgehung, als Vorzugslösung zur Entlastung, kämen z.B. auch folgende Möglichkeiten in Frage:

- Wirksame Geschwindigkeitsbegrenzungen, ggf. flankiert durch Radarkontrollen
- Verkehrslenkungsmaßnahmen, im öffentlichen Bereich durch Verbots-Beschilderung, auf betrieblicher Ebene durch Anweisungen an die Lkw- Fahrer
- Bauliche Maßnahmen, wie Einbauten in die Straßenverkehrsflächen
- Passive Schallschutzmaßnahmen an erhöht beaufschlagten Wohngebäuden (z.B. Schallschutzfenster, fensterunabhängige Lüftungsanlagen für Schlafräume).

3.8 Kultur- und Sachgüter

Bis auf die vorhandenen Wegeverbindungen (und den Wert des Waldbestands) finden sich im Ausgangszustand keine Sachgüter im Plangebiet. Über vorhandene Bodendenkmäler liegen zum jetzigen Zeitpunkt keine Informationen vor.

3.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Alle Lebewesen sind in ihrem Dasein beeinflusst durch das Vorhandensein von Individuen und die auf sie einwirkenden Umweltfaktoren. Organismen stehen in Wechselbeziehungen mit zahlreichen biotischen und abiotischen Faktoren, wobei viele dieser Wechselwirkungen sich nicht unbedingt direkt, sondern indirekt auf einen Organismus auswirken (NENTWIG ET AL. 2007). In der Umweltprüfung und dem vorliegenden Umweltbericht werden mit den Schutzgütern aus methodischen Gründen Teilsegmente des gesamten Naturhaushaltes betrachtet. In diesem Kapitel werden die zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehenden Wechselwirkungen und das vielfältige Wirkungsgefüge dieser Beziehungen zu einander analysiert.

Über die „normalen“ Zusammenhänge der Schutzgüter des Naturhaushaltes als komplexes Wirkungsgefüge hinaus, existieren lediglich im Zusammenspiel der Vegetation des Plangebietes und dem örtlichen Artenspektrum tiefergehende Zusammenhänge. So bieten die abwechslungsreichen Kleinstrukturen und Biotope nicht nur unterschiedlichen Pflanzenarten Lebensraum, sondern begünstigen das Vorkommen verschiedener Insektenarten und deren Entwicklungsstadien, wovon letztlich wiederum verschiedene Vogel- und Fledermausarten profitieren. Von den Sukzessionsstrukturen hat die Art Haselmaus profitiert, die in das Gebiet eingewandert ist.

4 Auswirkungsprognose bei Durchführung der Planung

Die durch das Planvorhaben ermöglichten Baumaßnahmen und die voraussichtlich damit verbundenen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt werden nachfolgend schutzgutbezogen dargestellt.

4.1 Fläche, Boden

Anlagebedingt werden im Plangebiet großflächig ehemals ungestörte Waldböden versiegelt werden. Dies führt zu einem irreversiblen Verlust der ursprünglichen Bodenfunktionen (Lebensraum-, Produktions-, Filter- und Retentionsfunktion [Wasser, Schadstoffe]) in den vollversiegelten Bereichen. In teilversiegelten Bereichen werden die Bodenfunktionen zwar nicht vollständig unterbunden, aber gegenüber natürlich gewachsenen Böden nur eingeschränkt zur Verfügung stehen.

Aufgrund der Topographie des Plangebietes müssen Bauplateaus zur Durchführung der Arbeiten und späteren Anlagenerrichtung hergestellt werden. Aus den damit verbundenen Umlagerungen werden in den unversiegelten Bereichen erhebliche Veränderungen der Bodenstruktur und des Bodengefüges resultieren, die, zumindest kurz- bis mittelfristig, zu Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen führen. In den künstlichen Böschungsbereichen besteht zudem die Gefahr einer erhöhten Bodenerosion, solange die gefährdeten Bereiche nicht begrünt sind.

Während der Bauphase besteht ein erhöhtes Risiko der Bodenerosion, da die umfangreichen Aushubmassen ggf. zunächst zwischengelagert werden müssen, zudem sind die offenen Bereiche gegenüber Schadstoffeinträgen empfindlicher als natürliche Böden.

Auch unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wird ein erheblicher, nachhaltiger Eingriff verbleiben.

4.2 Wasser

Die Planung sieht eine Fassung eines Quellzuflusses des Pittenbaches auf einer **zusätzlichen** Länge von 220 m vor. Dies führt zu Beeinträchtigungen funktionaler Zusammenhänge im Gesamtgewässersystem. So wird das Sammeln, Speichern und Weiterleiten von anstehendem Grund- und Oberflächenwasser lokal nachhaltig verändert. Die großflächige Umgestaltung des Geländes (Anlage von Bauplateaus) führt zu einer veränderten Wasserverfügbarkeit in den angrenzenden Flächen und macht aufgrund des Umfangs die Konzeption eines geeigneten Entwässerungskonzeptes notwendig. Bei der großflächig beabsichtigten Aufschüttung und Abgrabung muss es zu einer Verrohrung/Beseitigung des Quellzuflusses kommen. Deshalb ist ein wasserrechtliches Plangenehmigungsverfahren durchgeführt worden, zu dem auch eine UVP-Vorprüfung (FEHR 2014) und ein Fachbeitrag Naturschutz erstellt wurden. Erhebliche Beeinträchtigungen des Gesamtgewässersystems Pittenbach oder des betroffenen Landschafts**schutzgebietes-Bestandteils** können durch geeignete Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Während der Bauphase besteht eine erhöhte Gefahr von Schad- und Feinstoffeinträgen in das Gewässersystem. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können diese allerdings als unerheblich eingestuft werden.

4.3 Klima und Luft

Durch die großflächige Inanspruchnahme von Wald- und Gehölzstrukturen wird die Frischluftentstehung verringert werden. Zudem wird sich der bereits bestehende Wärmeinseleffekt, der allerdings nur kleinklimatisch bedeutsam ist, durch die zusätzliche Versiegelung weiter erhöhen. Erhebliche klimatische Auswirkungen auf die unterhalb liegende Ortslage von Pittenbach und die prümabwärts liegenden Bereiche (z.B. Pronsfeld) sind nicht zu erwarten, da der Taleinschnitt des Pittenbaches weiterhin großflächig Frischluft produzierende Waldflächen aufweist.

Bei windstillen Hochdruckwetterlagen können betriebsbedingte Schadstoffemissionen aus dem Industriegebiet mit der bodennahen Kaltluft in das Prümatal und die im Abflussbereich liegenden Ortslagen von Pittenbach und Pronsfeld transportiert werden. Die Zusatzbelastung aus der Erweiterung des Bebauungsplanes wird aber als unerheblich eingestuft.

Unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden keine erheblichen Auswirkungen verbleiben.

4.4 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Biotope

Durch die Erweiterung des Betriebsgeländes werden unwiderruflich Wald- bzw. waldnahe Biotope zerstört und die damit assoziierten Lebensgemeinschaften verdrängt. Neben den ökologisch weniger bedeutsamen Waldlichtungs- und (frühen) Sukzessionsstadien, sind davon auch wertvollere Laubwaldbestände und der Quellzufluss des Pittenbach, der sich durch den kleinräumigen Wechsel seltenerer Pflanzengesellschaften auszeichnet, betroffen. Durch die Überschüttung und Verrohrung fallen hier insbesondere der waldsimsenreichen Bestand sowie die beiden binsendominierten Oberflächenwasseraustritte im unteren Drittel des Siefen weg. Durch den geplanten Sichtschutzwald und den damit verbundenen Erhalt der südöstlichen Fichtenbestände, wird der oberste Bereich des Siefen mit dem Vorkommen von *Valeriana dioica* nicht überplant und bleibt als Refugium für Arten der Feuchstandorte erhalten.

Auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein irreversibler Verlust unterschiedlich bedeutsamer Biotope. Der damit verbundene nachhaltige Eingriff in die Natur muss durch geeignete Kompensationsmaßnahmen beglichen werden.

Gleichzeitig gehen Waldflächen in einer Größenordnung von nunmehr rund 6,4 ha (vor Eingriffsreduzierung wegen Haselmaus noch 7,4 ha) verloren. Dafür ist -neben den natur- und artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen- auch Ersatz für die besonderen Funktionen des Waldes zu leisten (hier v.a. erbracht durch Aufwertung von vorhandenen Waldbeständen, siehe hinten Kapitel 7.5 und im FBN).

Artenschutz (Säugetiere, Feuersalamander)

Durch die Planung besteht die Gefahr, dass durch die baubedingten Rodungen Individuen verletzt oder getötet werden und potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden. Ebenfalls baubedingt kann es durch Erschütterungen, Lärm und Licht zu Störungen

der lokalen Fledermausfauna kommen. Anlagebedingt kommt es zu einem Verlust von Jagdhabitaten. Unter Berücksichtigung der Schutz-, Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie der Tatsache, dass durch umliegende Ausweichhabitate die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gewährleistet ist, sind mit der Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen verbunden (FEHR 2013 u. 2020). Dies gilt analog für die Haselmaus: [Um keinen Verbotstatbestand nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz auszulösen, muss durch Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen die ökologische Funktion für die betroffene Art im räumlichen Zusammenhang sichergestellt werden, siehe hinten Kapitel 7.5.](#) Der Feuersalamander, ~~die beide~~ konnte im Plangebiet nicht nachgewiesen werden ~~konnten~~, weder 2012 noch 2019.

Artenschutz (Vögel)

Anlagebedingt gehen durch das Planvorhaben bedeutsame Teillebensräume europäischer Vogelarten irreversibel verloren. Dies umfasst sowohl Jagd- als auch Fortpflanzungs- und Ruheräume. Baubedingt besteht ein erhöhtes Risiko, einzelne Individuen zu verletzen oder zu töten. Erhebliche betriebsbedingte Störungen für die vorkommenden Brutvogelarten können offensichtlich ausgeschlossen werden, da trotz Nähe zum Werksgelände und der stark befahrenen L16 erfolgreich gebrütet wurde.

Im Ergebnis ~~würden~~ [nach den Untersuchungen von 2012 \(ÖSTLAP\)](#) bei einer europäischen Vogelart (Waldkauz) Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1. Nr. 3 BNatSchG ausgelöst. Hier muss durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt werden, dass die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt. Aufgrund der schlechten Situation der Lokalpopulation der Gartengrasmücke, der Misteldrossel, des Sommer- und Wintergoldhähnchens sowie des Zaunkönigs, sind artspezifische Maßnahmen notwendig, um eine artenschutzrechtlich unbedenkliche Planung zu gewährleisten (ÖSTLAP 2012).

Es gibt zwar seit Juni 2017 eine neuere Fassung des § 44 Abs. 5 BNatSchG, diese bleibt in der Sache aber ohne Bedeutung. Denn auch nach dem neuen Wortlaut tritt in dem hier vorliegenden Fall kein weiterer Verbotstatbestand hinzu, weil das Tötungsverbot nach wie vor individuenbezogen gilt und die gesetzlichen Änderungen allein auf die Signifikanzschwelle und die Unterscheidung gegenüber dem generellen Lebensrisiko abzielen.“ Dies ist eine Frage der einzelfallbezogenen Bewertung.

[Auch für den 2019 aufgetretenen Flussregenpfeifer am Rand des Änderungsbereichs \(PE Becker GmbH, 2018\) ist eine \(vorgezogene\) Ausgleichsmaßnahme erforderlich \(und auch umgesetzt, s. Kapitel 7.5.\)](#)

4.5 Natura 2000-Gebiete

Die nächstgelegene Fläche des Natura 2000-Schutzgebietssystems befindet sich etwa 3 km westlich des Plangebietes. Es handelt sich hierbei um den Alf- bzw. Bierbach (5803-301). Aufgrund der Entfernung und der voraussichtlichen Projektwirkungen kann eine direkte und/oder indirekte Beeinträchtigung ausgeschlossen werden. Auf eine weitergehende Betrachtung kann daher verzichtet werden.

4.6 Orts- und Landschaftsbild/Erholung

Durch den Verlust der Waldflächen, den Bau von zusätzlichen gewerblichen Gebäuden, befestigten Flächen sowie umfangreiche Auftrags- und Abtragsböschungen verändert sich das Landschaftsbild (siehe auch Darstellungen im FBN). Für die neuen Baublocks wird eine Trauf- und Firsthöhe von maximal 520 m üNN vorgegeben. Da die neuen Bauplateaus nach DGM bei etwa 478 bzw. ~~479~~ 477 m üNN zu liegen kommen, ist eine Gebäudehöhe von ~~maximal~~ etwa 40 m möglich.

Während der Baumaßnahmen ist darüber hinaus - wenn auch weniger bedeutsam - mit optischen Beeinträchtigungen durch Baumaschinen oder Beleuchtung zu rechnen.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen [zur Gestaltung von Bauvorhaben und den abschirmenden Anpflanzungen](#) werden keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben.

4.7 Mensch und Gesundheit

Durch die vorliegende Planung rückt die gewerbliche Nutzfläche näher an die Ortschaft Schloßheck heran. Betriebsbedingt ~~kann~~ [könnte](#) dies zu erheblichen Lärmkonflikten führen. Aus dem schalltechnischen Gutachten wird ersichtlich, dass die [erforderlichen zulässigen](#) Pegel (sog. „Planwerte“) zur Tageszeit nicht überschritten werden. Zur Nachtzeit ~~wird~~ [würde](#) es jedoch [-ohne Regulierung-](#) an allen geprüften Immissionsorten zu Überschreitungen kommen. Zur Vermeidung von Lärmkonflikten ist daher im Bebauungsplan eine Kontingentierung der Schallemissionen vorgenommen worden (Details siehe [Kramer 2015](#), PE [2017 2020](#)).

Ein Straßenneubau oder ein erheblicher baulicher Eingriff (16. BImSchV) findet im Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit Ausnahme des Einmündungsbereichs einer neuen südöstlichen Betriebszufahrt nicht statt. Da im direkten Einwirkungsbereich dieser baulichen Maßnahme keine schutzbedürftigen Nutzungen liegen, kann diese aus schalltechnischer Sicht vernachlässigt werden. Durch die neu errichtete Milchtrocknungsanlage wird der zukünftige Warenausgangsverkehr auf ca. 10 % der darin verarbeiteten Rohmilchmenge reduziert. Der mit der Erweiterung des Betriebsgeländes verbundene Verkehr wird gegenüber dem derzeitigen Zustand daher nicht wesentlich zunehmen und eine Verschlechterung der Verkehrsgeräuschsituation in Schloßheck nicht gegeben [sein](#) (KRAMER [2014 2015](#)).

[Das Werk dient der Lebensmittelherstellung und ist aufgrund der eingesetzten Verfahren und Technologien nicht risikoexponiert. Eine Auswirkung von Störfällen durch Anlagen auf dem Werksgelände ist aufgrund der gegebenen Abstände nicht vorstellbar, selbst bei einem Unfall ist nur mit punktueller Auswirkung, beschränkt auf das unmittelbare Umfeld der Anlage, zu rechnen. Gleichzeitige kumulierende Unfallereignisse, Störungen o.ä. an mehreren Stellen sind äußerst unwahrscheinlich.](#)

Darüber hinaus kommt es während der Bauphase durch die Errichtung baulicher Anlagen zu zusätzlichen Lärm-, Abgas und Staubemissionen durch die Baumaßnahmen selbst bzw. die Anlieferung des Baumaterials mittels LKW. Diese Belastungen werden jedoch nur kurzzeitig und in beschränktem Umfang auftreten und sind bei Überwiegen des Planungs-

ziels „Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung des Betriebes“ für die Dauer ihres Auftretens hinzunehmen.

4.8 Kultur- und Sachgüter

Sollten sich im Zuge der Baumaßnahmen Hinweise auf etwaige Bodendenkmäler ergeben, ist umgehend mit der Unteren Denkmalbehörde des Eifelkreises Bitburg-Prüm Kontakt aufzunehmen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Durch die geplanten Maßnahmen werden ~~die~~ innerhalb des Geltungsbereiches gelegene ~~Stücke von~~ Waldwirtschaftswegen entfallen. Um die geregelte forstwirtschaftliche Nutzung der benachbarten Waldstücke (*insbes. Nr. 47, Flur 53*) weiterhin gewährleisten zu können, ~~sind~~ ist eine neue Zuwegung anzulegen.

Durch die Anlage alternativer forstwirtschaftlicher Erschließungswege, *nebst zwei Wendemöglichkeiten für Forstfahrzeuge*, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

4.9 Wechselwirkungen

Nach Kapitel 3.9 relevant ist hier vor allem das Zusammenspiel aus Vegetation und Artenspektrum. Mit dem Verlust des Bewuchses geht diese Biozönose im Zentrum der Erweiterungsfläche verloren. Wesentliche eingeplante Vermeidungsmaßnahme ist der Erhalt des haselmaus-besetzten Sukzessions- und Waldstreifens im Südosten. Der Eingriff im Zentrum wird durch umfangreiche Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

5 Alternative Planung

Im Vorfeld der Planungen zu einer erneuten Erweiterung des Betriebsgeländes wurden Standortalternativen mit dem Ergebnis geprüft, dass abseits der jetzt dargestellten Planungen keine weiteren Möglichkeiten zur Umsetzung der betrieblichen Fortentwicklung bestehen. [Der Bebauungsplan-Erweiterung zugrunde liegen eine vereinfachte raumordnerische Prüfung, positiv beschieden vom Eifelkreis Bitburg-Prüm am 06.11.2012, und die 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der VG Prüm, in Kraft getreten 17.09.2016. Bei diesen übergeordneten Planungsschritten hat bereits eine umfassende, abgewogene Standortprüfung -auch hinsichtlich potenzieller Alternativen- stattgefunden.](#)

Ein Ausweichen bzw. Auslagern an einen zweiten Standort ist nicht mehr sinnvoll, da die Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Produktionsabläufe der Arla aus der Nutzung der zentralen Versorgungs- und Logistikkapazitäten resultieren. Eine Chance zur Verlagerung des gesamten Betriebes hätte allenfalls noch vor etwa 15 Jahren bestanden, ist nunmehr aber aufgrund der getätigten Investitionssummen und der dynamischen Weiterentwicklung nicht mehr realisierbar.

Erweiterungsmöglichkeiten nach außen sind durch die Topografie stark eingeschränkt: Am Süd- und Südwestrand des Betriebsgeländes verläuft die Landesstraße L 16, zwischen der L 16 und dem Pittenbach im Westen verbleibt zu wenig Raum, im Norden verläuft der Pittenbach, mit einem darauf folgenden steilen Geländeanstieg zum Sieben- und zum Fliegenberg, im Nordosten befindet sich das Quellgebiet des Pittenbaches, mit noch verbliebenen naturnahen, fächerförmigen Gewässerabschnitten (besonders geschützte Biotope), im Osten steht neben dem genannten Quellgebiet auch das sehr steile Relief entgegen.

Wie bereits erläutert, ist der anstehende Zusatzflächenbedarf durch eine weitere Verdichtung innerhalb des bisher genehmigten Betriebsgeländeumfangs nicht zu decken; selbst vormalige Lagerhallen wurden schon für Produktionszwecke umgewidmet. Dabei ist bereits berücksichtigt, dass aufgrund der betrieblichen Erfordernisse auch die im Jahre 2009 geschaffenen bauplanungsrechtlichen Flächenkapazitäten inzwischen wiederum für zusätzliche Produktionsanlagen verplant werden mussten und von diesen fast vollständig in Anspruch genommen werden. Diese Werksanlagen, die sich insbesondere aufgrund einer den Markterfordernissen angepassten Produktdiversifizierung der Fa. Arla ergeben (Milch Trocknung), verlangen nach einer räumlich unmittelbar angrenzenden logistischen Peripherie, die nicht an anderer Stelle im oder angrenzend an das Werksgelände sinnvoll realisiert werden kann.

Es verbleibt dann als potentielle Erweiterungsrichtung für das Werksgelände, wenn auch ebenfalls topografisch schwierig, nur noch die südöstliche: Dort liegt, im Anschluss an das zuletzt geschaffene Bauplateau mit den künftigen Milch Trocknungsanlagen, die ablauftechnisch und betriebswirtschaftlich einzig noch sinnvolle Möglichkeit zur Abwicklung der logistischen Vorgänge.

Diese Flächen wurden bisher forstwirtschaftlich bzw. als Ausgleichsflächen genutzt, sind aber nach bisherigen Erkenntnissen nicht so hochwertig, dass sie nicht in Anspruch genommen werden könnten - sie sind natürlich mit entsprechender Wertigkeit in die Be-

stands- und Ausgleichsermittlung einzustellen. Für die betroffenen Gewässerreste, gleichzeitig als geschützte Landschaftsbestandteile – „LB“, gilt: Angesichts der Erkenntnisse und Maßnahmen aus dem letzten wasserrechtlichen Verfahren und der bereits verrohrten Unter- und Mittelläufe ist die Eingriffserheblichkeit nicht mehr so hoch - hierzu wurde wiederum ein wasserrechtliches Verfahren, eine Befreiung von den Verbotstatbeständen und adäquater Ausgleich erbracht.

6 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Im Falle der Nichtdurchführung der Planung würden die natürlichen Potenziale im Plangebiet ihre Funktionen weiterhin erfüllen. Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen, die aus der Realisierung des Bebauungsplanes resultieren, würden nicht auftreten. Die Entwicklungsmöglichkeiten des Plangebietes auch im Sinne der Landschaftsplanung blieben erhalten.

Bezüglich der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen im Zusammenhang mit den vorangegangenen Bauleitplanverfahren bzw. Bauvorhaben, die sich innerhalb des Geltungsbereiches der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes befinden, ist davon auszugehen, dass diese **weiterhin** gemäß den Vorgaben entwickelt und gepflegt **w**ürden.

Beim Quellzufluss des Pittenbaches und den damit assoziierten, gemäß § 30 BNatSchG pauschal geschützten Biotopen, ist zu unterstellen, dass keine Verschlechterung des jetzigen Zustandes eintreten würde.

Es ist davon auszugehen, dass der ökologische Zustand der Eichen-Buchen-Mischwaldbestände tendenziell stagnieren würde, **auch ebenso** wenn im Falle eines Vollabtriebes eine Anpflanzung von Nadelgehölzen möglich wäre.

In Bezug auf die Nadelholzbestände ist von keiner absehbaren Verbesserung des ökologischen Zustandes auszugehen.

7 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Nach § 1a Abs. 3 BauGB müssen Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB bezeichneten Bestandteilen dargelegt werden. Nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen sind durch die planerische Konzeption zu unterlassen beziehungsweise zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilflächen soweit möglich innerhalb des Gebietes bzw. außerhalb des Gebietes durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

7.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Gemäß § 1a (3) BauGB sind auch die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplans umzusetzenden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden im Folgenden beschrieben.

- V 1** Minimale Dimensionierung der neuen versiegelten Fläche.
- V 2** Der Oberboden ist entsprechend des § 202 BauGB (Schutz des Mutterbodens) und der DIN 18915 (Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke) von allen Bau- und Betriebsflächen gesondert abzutragen, zu sichern und zur späteren Wiederverwendung zu lagern. Für die Lagerung müssen wertvolle Flächen in der Umgebung der Baumaßnahme ausgenommen werden (Schutzwald), eine Lagerung auf bereits gestörten Flächen ist anzustreben. Erosionsgefährdete Oberbodenmieten sind abzudecken.
- V 3** Unbelasteter Erdaushub ist – sofern dem keine weiteren Vorschriften entgegenstehen - einer Wiederverwendung zuzuführen. Eine Deponierung ist nur in begründeten Fällen zulässig.
- V 4** Entwicklung eines Massenmodells, um einen möglichst exakten Ausgleich zwischen Abtrag und Auftrag zu erhalten. Es ist nach derzeitiger Planung davon auszugehen, dass ein Großteil der Aushubmassen (Voraussetzung: Erdbautechnische Eignung des Materials) für die Aufschüttungsbereiche der neu zu schaffenden Bauplateaus verwendet werden kann, so dass keine größeren Transportwege anfallen bzw. Aushubmaterial deponiert werden muss.
- V 5** Begrünung der Böschungen zur Erosionsverminderung spätestens 6 Wochen nach Herstellen der Böschungen, ggf. sind ingenieurbioologische Maßnahmen zu ergreifen. Ab einer Böschungshöhe von 2,0 m ist eine Berme einzubauen.
- V 6** Unvermeidbare Belastungen des Bodens, wie Verdichtung oder Vermischung mit Fremdstoffen, sind nach Beendigung der Baumaßnahme zu beseitigen. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass eine Verschmutzung des Bodens ausgeschlossen wird.

- V 7** Verhaltensregeln während des Baubetriebes (ordnungsgemäße Inspektion der Fahrzeuge, kontrollierter Umgang mit gefährlichen Stoffen; Verwendung biologisch schnell abbaubarer Hydraulikflüssigkeiten, Mitführen von Havarie-Sets für Ölunfälle).
- V 8** Bei notwendigem Bodenaustausch für Gründungen ist nur grundwasserunschädliches Material einzubauen.
- V 9** Beachtung der Vorschriften zum Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen während des Baus und dem Betrieb.
- V 10** Sparsame Verwendung von Streusalz auf den Betriebsflächen ist anzustreben.
- V 11** Möglichst kurze Bauphase.
- V 12** Auf den nochmals überplanten Böschungsf Flächen (vgl. Maßnahmenplan und Planzeichnung) aus vorangegangenen Bebauungsplanschritten sind die zuvor getroffenen Festsetzungen (Waldmantelentwicklung, Sukzession nach Initialpflanzung, Laubwaldsukzession) weiterhin gültig - **soweit keine andere Art der Bepflanzung festgelegt wird.**
- V 13** Der Fichtenbestand (**am südl. Ende des Schutzwaldgürtels** textl. Festsetzung 2.2.3.6.2) **und die östliche Hälfte des Haselmaus-besetzten Waldstücks (TF 2.2.3.6.4)** innerhalb des Schutzwaldgürtels ~~ist~~ **sind** zu erhalten. Der ~~nördlich~~ **am Nordende** des Schutzwalds gelegene Bereich (TF 2.2.3.5.5) ist der Sukzession zu überlassen. Um eine baubedingte Beeinträchtigung zu verhindern, ist während der Bautätigkeit ein Schutzzaun zu errichten.
- V 14** Rodung der Gehölze **ausschließlich** außerhalb der ~~Wochenstubezeit~~ **Hauptaktivitätszeit** der Fledermäuse bzw. außerhalb der Vogelbrutzeit, d.h. eine Rodung zwischen dem 01. März und dem ~~30. September~~ **31. Oktober** j.J. ist nicht zulässig. Ausnahme: Sollte eine Rodung außerhalb ~~der Vogelbrutzeit~~ **des oben genannten Zeitraums** nicht möglich sein, so ist vor dem Eingriff eine Überprüfung auf Besiedlung mit zu schützenden Arten von geeignetem Fachpersonal in Form einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe II durchzuführen und eine Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde einzuholen.
- V 15** Alle verbleibenden Gehölzbestände sind nach den Vorgaben der DIN 18920 bzw. RAS-LP4 zu schützen.
- V 16** Die Inanspruchnahme von Flächen für Bautätigkeiten ~~seil~~ **ist** auf den zukünftig beeinträchtigten Bereich ~~beschränkt bleiben~~ **zu beschränken**. Flächen des im Bebauungsplan gekennzeichneten „Schutzwaldes“ sind auch während der Baumaßnahme vor allen erdbauseitigen und vegetationsgefährdenden Auswirkungen in geeigneter Form zu schützen. Dies gilt auch für die Kompensationsmaßnahmenflächen, es sei denn, dort sind zuvor noch neue Böschungen anzulegen.
- V 17** Verstärkt lärm- und abgasemittierende Bauarbeiten sind außerhalb der Vegetationsperiode und der Brut- und Setzzeit, **d.h. zwischen 1. Oktober und 28./29 Februar jeden Jahres**, durchzuführen (z.B. schwere Erdarbeiten).
- V 18** Ältere Bäume mit deutlichen Stammhöhlen (Spechtlöcher, Stammanrisse) sind vor der Entnahme auf einen Besatz v.a. an Fledermäusen zu kontrollieren. Alle derartigen Bäume sind zunächst farblich zu markieren und gegen Ende der Aktivitätszeit (**September Ende Oktober, Anfang November**) zu überprüfen (**Ausflugbeobachtungen**, ~~vorzugsweise mittels Hebebühne und Endoskop~~, **Lichtschranken**). Unbesetzte

Höhlen sind **soweit möglich** zu verschließen, oder der **unbesetzte Baum** ist **umgehend nach der Kontrolle** zu entfernen. Bei besetzten Höhlen ist der betreffende Baum so lange zu erhalten, bis das/die Tier/e im Frühjahr ausgeflogen sind (Kontrolle durch einen Biologen). Bei unabdingbarer Rodung von besetzten Höhlenbäumen noch im gleichen Winterhalbjahr ist eine **Abstimmung** mit der UNB über eine fachgerechte Umsetzung der Tiere oder eine **geeignete alternative Vorgehensweise** durchzuführen.

- V 19** Zum Schutz lichtsensibler Arten wie z.B. dem Braunen Langohr ist die Beleuchtung der Baustelle bzw. des jetzigen und späteren Betriebsgeländes auf ein Minimum zu reduzieren, etwa durch Abschirmungen in Richtung Wald und durch Lichtkegel, die nach unten bzw. zum Betriebsgelände hin orientiert sind.
- V 20** Empfindliche Lebensräume (Pittenbach und Zuflüsse) im Nahbereich der Baustelle sind vor baubedingten Beeinträchtigungen wie physikalische Beschädigungen, Erschütterungen, Lärm- und Lichtemissionen durch abschirmende Maßnahmen zu schützen.
- V 21** Zum Schutz des Landschaftsbildes sind die Fassaden aller Baukörper **als Abstufung von Grautönen, beginnend mit dunklem Grau für die unteren Bereiche und Übergang zu hellerem Grau für die oberen, zu gestalten und** ab einer Höhe über 510 m üNN mit einer dem Grün der Baumkronen nachempfundenen Fassadengestaltung zu versehen. Zusätzlich sind alle Dachflächen oder Teile dieser, ab gleicher Höhe und einer zusammenhängenden Mindestfläche von 100 m², mit einer extensiven Dachbegrünung auszustatten. Baukörper, die eine Höhe von über 520 m üNN erreichen, sind mit dem Schutz des Landschaftsbildes nicht verträglich und somit nicht zulässig.
- V 22** Im **Osten und Südosten** des Geltungsbereiches ist zum Schutz der Sichtbeziehungen der bestehende Waldbestand in einen „Schutzwald“ mit der Zweckbestimmung „Sichtschutz“ zu entwickeln. Um eine baubedingte Beeinträchtigung zu verhindern, ist während der Bautätigkeit ein Schutzzaun zu errichten.
- V 23** Aufgrund des Heranrückens an die äußersten Häuser des Ortsrandes Schlossheck ist nunmehr neben der Zonierung nach Abstandserlass Rheinland-Pfalz eine gutachterliche Einzelfallprüfung (Schallkontingentierung) vorzunehmen.
- V 24** Nach Rodung der künftigen Bauflächen ist zur Vermeidung einer evtl. Brutansiedlung durch Flussregenpfeiffer auf temporären Brachflächen darauf zu achten, dass bis zur tatsächlichen Bebauung genügend Vertikalstrukturen mit mind. 1,0 Meter Höhe vorhanden sind und keine plane vegetationsfreie Fläche mit einer Größe von 0,5 ha oder mehr entsteht. (CEF-Maßnahme Flussregenpfeiffer: s. Ziff. 2.2.4.7.9).
- V 25** Zum Erhalt der lokalen Haselmauspopulation sind die Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen aus der „Haselmausuntersuchung 2019“, Kapitel 5 (Büro für Ökologie und Landschaftsplanung Hartmut Fehr, Stolberg 2020) zu beachten und entsprechend den dort getroffenen Vorgaben umzusetzen. Dazu zählt insbesondere der zeitliche Ablauf bei den (z.T. vorgezogenen) Pflanz- und Fördermaßnahmen z.G. der Population und bei der Teil-Entfernung des bisher besetzten Gehölzbestands etwa in der Mitte der Erweiterungsfläche (siehe im Fachgutachten).
- V 24 26** Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung, insbesondere zur Berücksichtigung des vorsorgenden Biotop- und Artenschutzes, ist eine

landschaftsökologische Baubegleitung von einer fachkundigen Person, die der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde vor der „vorzeitigen Planreife“ nach § 33 BauGB schriftlich zu benennen ist, durchführen zu lassen. Aufgabe der ökologischen Baubegleitung ist die Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung der landschaftspflegerischen sowie artenschutzrechtlichen Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen einschließlich der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen. Darüber hinaus hat die ökologische Baubegleitung dafür Sorge zu tragen, dass die zeitlichen Fristen der Umsetzung (u.a. vorgezogene Schutzmaßnahmen) eingehalten werden. Die ökologische Baubegleitung überprüft unmittelbar vor jeglicher Rodung / Baufeldfreimachung den gesamten Rodungsbereich auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten (Nester, Horste, Baumhöhlen etc.). Beim Auffinden von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind diese auf Besatz (u.a. Vögel, Fledermäuse, Haselmaus) zu prüfen. Unbesetzte Baumhöhlen sind zu verschließen bzw. der Baum umgehend zu fällen. Bei Feststellung von Besatz sind jegliche Rodungsmaßnahmen in diesem Bereich umgehend zu stoppen und das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Ergebnisse der Überprüfungen sind der Unteren Naturschutzbehörde durch eine Kurzdokumentation vorzulegen (Fotos, Ergebnisse).

Die untere Naturschutzbehörde behält sich vor – je nach festgestelltem Besatz der Baumhöhlen im Eingriffsbereich – Nachforderungen an das Maßnahmenkonzept zu stellen (z.B. zusätzliche Vermeidungs- / CEF-Maßnahmen). Horste von Großvögeln genießen Bestandsschutz. Sofern im Rahmen der Kontrollen vor Rodungsbeginn Horste gefunden werden, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen (ggf. ist eine Ausnahme von den Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bei der Oberen Naturschutzbehörde zu beantragen). Selbiges gilt für weitere vorgefundene Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders bzw. streng geschützter Arten (z.B. Haselmaus).

V 25 27 Sollten gem. § 17 Denkmalschutzgesetz (DSchG) bei Erdarbeiten, Bau- und Abbrucharbeiten prähistorische oder historische Gegenstände (bewegliche und unbewegliche), von denen bei der Entdeckung anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler sind oder als solche gelten, gefunden werden, oder Flurdenkmäler durch die Baumaßnahme betroffen sein, ist dies unverzüglich der Denkmalfachbehörde (Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier (Rheinisches Museum), Tel. 0651/9774-0 oder landesmuseum-trier@gdke.rlp.de) mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Anzeigepflichtig sind der Finder, der Eigentümer des Grundstückes, sonstige über das Grundstück Verfügungsberechtigte, der Besitzer des Grundstückes und der Leiter der Arbeiten, bei deren Durchführung der Fund entdeckt wurde; die Anzeige durch eine dieser Personen befreit die Übrigen.

7.2 Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen (inkl. Nutzung regenerativer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie), sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwasser

Zur effizienten und emissionsvermeidenden Nutzung von Energie trägt beispielsweise die im Bau befindliche neue Energiezentrale als Kraft-Wärme-Kopplungsanlage bei. Effekt der Milchtrocknung ist eine 90-prozentige Reduktion der Warenausgangsmasse und des dafür

erforderlichen Transportaufkommens. Dies spart erhebliche Mengen an Energie und Emissionen ein, s. auch Kapitel 7.4 „Maßnahmen zum Klimaschutz“.

Art und Ausmaß der konkret aus dem Vorhaben „Baugebietserweiterung“ resultierenden Treibhausgasemissionen liegt im Rahmen normaler Betriebstätigkeit der hier anliegenden Größenordnung. Vor dem Planungsziel, die Werksanlagen an die Anforderungen anzupassen, besteht hier auch keine grundlegend andere Lösung. Eine besondere Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels besteht ebenfalls nicht.

Abfälle

Umweltgefährdende Abfallstoffe treten bei der hier praktizierten „Fertigung“, die im Wesentlichen aus Milch-Behandlung und –Abpackung besteht, nur in verhältnismäßig geringen Mengen auf. V.a. fallen an: gemischte Siedlungsabfälle, Kunststoffe, Papier und Pappe, Verbundverpackungen, Maschinen- und Getriebeöle, Chemikalien (v.a. aus Reinigungszwecken). Eigene Abfallentsorgungsanlagen bestehen nicht. Die Abfälle werden sortiert und durch Entsorgungsunternehmen entsprechend den Vorgaben des Abfallgesetzes entsorgt. Die Lagerfläche für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe beträgt 17.700 m²; Chemikalien der Klassifizierung WGK1 bis WGK3 werden auf einer Fläche von ca. 500 m² gelagert. Dabei handelt es sich v.a. um Reinigungsmittel, die dann im Kreislaufverfahren eingesetzt werden. Es steht eine Halle für Container und Flüssigabfallbehältnisse zur Verfügung. Die Hauptlagerung von wassergefährdenden Stoffen erfolgt im Chemikalienlager. Alle gehandhabten Stoffe werden in bzw. über Auffangwannen, respektive in doppelwandigen Behältern gelagert. Der zentrale Tanklagerraum ist für die Aufnahme von Reinigungsmitteln ausgelegt und mit Arbeitsschutzausrüstung versehen. Tanklager und Dosieranlagen sind nur für das Fachpersonal zugänglich.

Abwasser

Die Entwässerung des Plangebietes erfolgt im Trennsystem, mit folgenden Elementen:

- Schmutzwasser: Die Sammlung und Ableitung des Schmutzwassers erfolgt durch Anschluss an das betriebsinterne Schmutzwassernetz zur werkseigenen Kläranlage (Vollbiologische Abwasser-Reinigungsanlage mit chemischer Phosphatfüllung).
- Niederschlagswasser: Das Regenwassernetz ist angeschlossen an ein Regenrückhalte-/Versickerungsbecken (RBB) am nördlichen Gebietsrand, direkt am Pittenbach als Einleitungsgewässer.

Eine überarbeitete Entwässerungskonzeption für den vergrößerten BPlan-Bereich mit überschlüssiger Neuberechnung der bei vollständiger Flächeninanspruchnahme erforderlichen Anlagen und Kapazitäten für die Niederschlagswasserbewirtschaftung und deren Dimensionierungen ist beigelegt; wegen Details wird auf diese Ausarbeitung verwiesen.

7.3 Maßnahmen zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden gemäß § 1a (2) BauGB

Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes bzw. der Baumaßnahmen wird es zwangsläufig zu Beeinträchtigungen des Aspektes Boden hinsichtlich Versiegelung, Verdichtung, Umlagerung und Stoffbelastung kommen. Ein möglichst schonender und sparsa-

mer Umgang mit Grund und Boden ist gem. § 1a, Abs. 2 BauGB in allen bauleitplanerischen Verfahren anzustreben, insbesondere bei gegebener hoher Bodengüte. Allerdings ist die grundsätzliche Abwägungsentscheidung an dieser Stelle bereits in den Vorverfahren zugunsten der Ausweisung von Bauflächen erfolgt und in der Abwägung aller Belange überwiegt das Ziel der Schaffung weiterer Ansiedlungsmöglichkeiten.

7.4 Maßnahmen zum Klimaschutz gemäß § 1a (5) BauGB

Bauleitpläne sollen im Rahmen des Klimaschutzes Maßnahmen beschreiben, die einerseits dazu im Stande sind, dem Klimawandel entgegenzuwirken und andererseits eine Adaption an die Folgen der klimatischen Veränderungen zu ermöglichen. Die rechtlichen Vorgaben zum Zwecke der sparsamen und effizienten Nutzung von Energie sowie der Nutzung erneuerbarer Energien sind beachtlich. Die Anlage von Photovoltaik- und oder Solaranlagen ist anzustreben - öffentliche Förderprogramme diesbezüglich sollten möglichst in Anspruch genommen werden. Dies ist allerdings Angelegenheit der nachfolgenden Ausführungsschritte. Zur Adoption dient beispielsweise die Artenauswahl bei den Kompensationsmaßnahmen, z.B. Weißtannen beim forstlichen Ersatz.

7.5 Kompensationsmaßnahmen

Mit der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „In Kolarsiedert“ werden Baumaßnahmen ermöglicht, die trotz der Berücksichtigung geeigneter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft darstellen. Um diese erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen zu kompensieren, sind geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unabdingbar. Die Kompensationsmaßnahmen werden so angelegt, dass sie sowohl eine Aufwertung von Funktionen des Naturhaushaltes herbeiführen als auch zur landschaftlichen Einbindung beitragen. Im Sinne einer multifunktionalen Konzeption wird somit gewährleistet, dass die zum Ausgleich der Beeinträchtigungen der Pflanzen- und Tierwelt bestimmten Maßnahmen ebenso zur landschaftsgerechten sowie funktionalen Aufwertung der übrigen Faktoren von Natur und Landschaft in dem gebotenen Maße beitragen. Die Maßnahmen umfassen:

- Bepflanzung von Böschungen und Grünflächen innerhalb des Plangebietes mit standortgerechten Sträuchern (gleichzeitig zur Stützung und Förderung des Haselmausvorkommens).
- Anlage eines Sichtschutzwaldes innerhalb des Plangebietes, in Ergänzung zu dem Walderhalt am südöstlichen Gebietsrand.
- Aufforstung naturnaher Laubwälder auf Grünland und ehem. Waldflächen.
- Laubwaldentwicklung durch Zulassen und Förderung der natürlichen Sukzession.
- Aufwertungen bestehender Waldflächen durch waldverbessernde Maßnahmen mit der Entwicklung von standortgerechten Laubwäldern durch Einbringen von Buchenklumpen in Fichtenreinbestände sowie der Aufwertung von Laubholzbeständen durch die Einbringung von Weißtannenklumpen.
- Entwicklung naturnaher Laubwaldbestände auf Feuchtstandorten
- Entwicklung naturnaher Feuchtwaldbestände auf Feuchtstandorten.
- Anlage von Wildobstwiesen.

- Extensivierung der Grünlandnutzung und Anlage von strukturgebenden Hecken.
- Rückbau künstlicher Fließgewässerdurchlässe zur Aufwertung des Gewässersystems des Pittenbaches.
- Anlage einer Flachwasserzone mit Brutinsel für den Flussregenpfeifer (CEF-Maßnahme)

Für die (pot.) betroffenen Fledermausarten, ~~und~~ den Waldkauz **und die Haselmaus** sind zudem künstliche Quartiermöglichkeiten **im unmittelbaren Umfeld** vorgesehen.

Detaillierte Ausführungen sind dem Fachbeitrag Naturschutz zur vorliegenden Planung zu entnehmen.

8 Zusätzliche Angaben

8.1 Methodik, Merkmale und technische Verfahren der Umweltprüfung

Technische Verfahren im eigentlichen Sinne wurden bei der Umweltprüfung abseits grafischer Auswertungen von übergeordneten Fachplanungen und Landschaftsinformationen nicht angewendet.

Die vorliegenden Umweltinformationen wurden *insbes.* folgenden Quellen (s.h.) entnommen.

- Landschaftsplanung Verbandsgemeinde Prüm;
- Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz (Landschaftsrahmenplanung, Schutzgebiete etc.);
- Auskunftssystem BK 50 – Karte der schutzwürdigen Böden des LGB Rheinland-Pfalz;
- Informationen aus dem Geoportal Wasser;
- Zur Abarbeitung der Eingriffsregelung Fachbeitrag Naturschutz (PE Becker GmbH)
- ~~Darstellung des artenschutzrechtlichen Prüfverfahrens für die Erweiterung des Bebauungsplanes „In Kolarsiedert“ (PE 2013a);~~
- Feststellung planungsrelevanter Arten und Artenschutzrechtliche Vorprüfung gemäß der Darstellung des artenschutzrechtlichen Prüfverfahrens für die Erweiterung des Bebauungsplanes „In Kolarsiedert“ (PE 2017 2020);
- Bauliche Erweiterung Milch-Union Hocheifel eG, Pittenbach, 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „In Kolarsiedert“; Hier: Avifaunistisches und artenschutzrechtliches Gutachten (ÖSTLAP 2012);
- Faunistisches Gutachten (Fledermäuse, Haselmaus, Feuersalamander) zur Erweiterung des Werksgeländes der Milch-Union Hocheifel e. G. in Pittenbach (FEHR 2013);
- Baumhöhlenkartierung Im Rahmen der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „In Kolarsiedert“ in der Ortsgemeinde Pittenbach (Fehr 2018)
- 4. Änderung der Erweiterung des Bebauungsplanes „In Kolarsiedert“ - Konzept zur Ausbringung von Fledermauskästen als CEF-Maßnahmen für die Beseitigung von Wald im Zuge der Erweiterung des Arla-Betriebsgeländes bei Pronsfeld (Fehr 2019)
- Haselmaus -und Feuersalamanderuntersuchung Im Bereich des geplanten Kesselhauses - 4. Änderung der Erweiterung des Bebauungsplanes „In Kolarsiedert“ (Fehr 2018)
- 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „In Kolarsiedert“ in der Ortsgemeinde Pittenbach (Eifelkreis Bitburg-Prüm) – Haselmaus- und Feuersalamanderuntersuchung 2019 (Fehr 2020)
- Ortsgemeinde Pittenbach, 4. Änderung u. Erweiterung Bebauungsplan „In Kolarsiedert“ - Aktualisierung der Avifaunistischen Kartierungen 2018 (PE Becker GmbH 2020).

- Schalltechnisches Fachgutachten (KRAMER 2014 2015)
- Unterlagen zum wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahren.

Welche Datengrundlage für welche Auswertung Verwendung fand, ist den obigen Ausführungen zu entnehmen. Bezüglich der technischen Verfahren der jeweiligen Gutachter bei der Fachbeitragerstellung wird auf deren Ausführungen verwiesen.

8.2 Probleme bei der Erstellung des Umweltberichtes

Die Problemlösungen der zugrundeliegenden Fachgutachter für zum Beispiel Artenschutz, Immissionsschutz, Wasserrecht sind den jeweiligen Untersuchungsberichten zu entnehmen.

Bei der Bearbeitung und Erstellung dieses Umweltberichtes waren nach Vorliegen aller Fachgutachten und der darauf abgestimmten, teilweise neuen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen dann keine nennenswerten Probleme mehr aufgetreten.

8.3 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Planung (Monitoring)

Nach § 4 c BauGB überwachen die Kommunen als Träger der Planungshoheit die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitplanung eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Unter „unvorhergesehen“ sind diejenigen Umweltauswirkungen zu verstehen, die nach Art und / oder Intensität nicht bereits Gegenstand der Abwägung waren. Die Kommunen können dabei neben eigenen Überwachungsmaßnahmen insbesondere auch auf anderweitige Quellen zurückgreifen.

Als Monitoring-Maßnahmen können genutzt werden:

- Auswertung von Umweltinformationen aus Überwachungsmaßnahmen der zuständigen Umweltfachbehörden,
- Kenntnisnahme und Nutzung möglicher Informationen von sachkundigen Spezialisten.

Weitere ggf. notwendige Monitoringmaßnahmen / Überwachungsvorkehrungen werden / wurden von den zuständigen Fachbehörden z.B. im Rahmen des wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens oder der Bau-/BlmSch-Genehmigungen für konkrete Bauvorhaben festgelegt.

9 Zusammenfassung

Im Rahmen des Planverfahrens zur 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „In Kolarsiedert“ wurde eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht gemäß den Auflagen des Baugesetzbuches (BauGB) erstellt. In die Bewertung der Umweltauswirkungen sind gemäß §§ 2a und 2 (4) BauGB die in § 1 (6) Nr. 7 BauGB, in § 1 a BauGB und in der Anlage 1 zum BauGB genannten Umweltbelange einzubeziehen.

Das Plangebiet liegt im südlichen Schneifelvorland, einer hügeligen bis welligen, teilweise bewaldeten Vorsenke südöstlich des Schneifelrückens. Es umfasst, neben einem „Überlappungsbereich“ über den bestehenden Bebauungsplan (3. Erweiterung), eine Erweiterungsfläche in südöstlicher Richtung, bis an die Gemeindegrenze zwischen Pittenbach und Pronsfeld bzw. bis an die Landesstraße L16, die durch den Ortsteil Schloßheck nach Pronsfeld führt. Geltungsbereichsgröße rd. 10,1 ha, davon als Erweiterung erstmals überplant 7,2 ha.

Es besteht die Notwendigkeit, das planungsrechtlich ausgewiesene Werksgelände nunmehr nochmals auszudehnen. Die dynamischen Entwicklungen auf dem Geschäftsfeld der Arla haben sich in der letzten Jahren weiter so fortgesetzt, dass die zuletzt geschaffenen baulichen Freiräume, die zunächst für Lagerkapazitäten gedacht waren, durch das aktuelle Bauprogramm schon wieder nahezu ausgeschöpft sind. V.a. ist auf dem Bauplateau der 3. BPlan-Erweiterung zwischenzeitlich ein neuer großer Produktionszweig zur Milchtrocknung aufgebaut worden, um einen Teil der von den Genossenschaftsmitgliedern täglich angelieferten Milchmengen verarbeiten zu können.

Von der internen Organisation her bleibt es bei dem Grundziel, die Produktivität des Werksgeländes zu stärken, und in betriebswirtschaftlich noch vertretbarem Abstand an der „Peripherie“ die Kapazitäten an untergeordneten Nutzungen zu vergrößern und neu zu organisieren. Die Arla benötigt nach aktuellem Stand prognostisch vor allem noch eine größere zusammenhängende Vorratsbaufläche für logistische Vorgänge: Lagerkapazitäten, Kommissionierung, Ladehof, Abstellmöglichkeiten und eine neue Energiezentrale für die Milchtrocknung („Kesselhaus“). Sinnvollerweise ist dies in Verbindung mit einer eigenen, zusätzlichen Zufahrt von der L16 aus geschehen, um das störende werksinterne Verkehrsaufkommen zu reduzieren und zu entzerren. Eingefasst werden die neuen Baugebietsflächen nach außen hin durch einen breiten Ring an Schutzwald- und Grünflächen, der 40% der überplante Fläche einnimmt.

Im Plangebiet haben sich aus den unterdevonischen Gesteinsschichten hauptsächlich skelettreiche Böden wie Ranker, Braunerden und podsolierte Braunerden sowie - bei tonigem Substrat - Pseudogleye entwickelt (Kap. 3.1). Durch die Anlage notwendig werdender Bauplateaus und die großflächige Versiegelung gehen die natürlichen Bodenfunktionen in weiten Teilen des Plangebietes verloren oder werden stark beeinträchtigt (Kap. 4.1).

Der Untersuchungsraum ist dem hydrogeologischen Raum des Rheinischen Schiefergebirges zuzuordnen und speist einen wenig ergiebigen Kluffgrundwasserleiter. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans entspringt ein Quellzufluss des Pittenbaches, der in einem engen Kerbtal in nordwestlicher Richtung verläuft und nach etwa 220 Metern verrohrt das be-

stehende Betriebsgelände quert (Kap. 3.2). Durch die Anlage der Bauplateaus besteht die Notwendigkeit, diesen Zufluss zu übererden und zu verrohren. Zur Abarbeitung der Eingriffsregelung **am Gewässer** ist im Rahmen **des laufenden eines wasserrechtlichen** Plangenehmigungsverfahrens ein **eigener FBN** und eine UVP-Vorprüfung **zu erstellt worden**. Die Ergebnisse beider Beiträge sind in dem vorliegenden FBN eingearbeitet. Insgesamt können die mit der Planung verbundenen Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes, mit Ausnahme des verloren gehenden Quellzuflusses, **gleichzeitig als gesetzlich geschütztes Biotop**, durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und unter Berücksichtigung des Entwässerungskonzeptes verringert und erhebliche Auswirkungen auf Grund- und Oberflächengewässer ausgeschlossen werden (Kap. 4.2). **Für den Eingriff in das Gewässer-Biotop wurde a) durch die Obere Naturschutzbehörde -SGD Nord, Koblenz- eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erteilt, und b) durch die Untere Wasserbehörde -Eifelkreis Bitburg-Prüm- eine wasserrechtliche Plangenehmigung gemäß § 68 (2) WHG.**

Die Flächen des gesamten Untersuchungsraumes weisen ein waldbetontes Klima mit Funktion für die Frischluftentstehung/(-filtration) auf. Die im Umfeld des gesamten Betriebsgeländes entstehende Kalt- und Frischluft fließt über das Pittenbachtal dem geringfügig mit Immissionen belastetem Prümatal zu (Kap. 3.3). Aufgrund der untergeordneten Bedeutung der klimatischen und lufthygienischen Ökosystemdienstleistungen des Untersuchungsraumes ist in Verbindung mit den relativ geringen zusätzlichen Emissionen nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.

Im Plangebiet finden sich **als Bestand vor Eingriff** hauptsächlich Eichen-Buchen-Mischwälder jüngeren Alters (**42 50 %**) gefolgt von Ausgleichs-/**Sukzessionsflächen** aus vorhergehenden Betriebserweiterungen (**38 33 %**). Letztere sollten sich durch gelenkte Sukzession zu naturnahen Laubwäldern und Begleitstrukturen entwickeln. Flächenanteilig untergeordnet und ökologisch weniger bedeutsam sind die vorkommenden Fichtenreinbestände, Blößen, teilversiegelte Waldwege und die Wildwiese. Von besonderer Bedeutung sind jedoch die mit dem Quellzufluss des Pittenbaches assoziierten Biotope, insbesondere die seggen- und binsenreichen Gesellschaften (§ 30-Biotope).

Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Unbedenklichkeit der vorliegenden Planung wurden **mehrere eine** Brutvogel-, **und eine** Fledermaus- **und Haselmauskartierungen** durchgeführt (**von 2012 bis 2019**). Demnach stellen die Biotope im Plangebiet für 7 Fledermausarten Nahrungs-, Fortpflanzungs- und Ruhestätten zur Verfügung und sind in ihrer Gesamtheit für die betroffenen Arten von mittlerer bis hoher Bedeutung. **Im Jahr 2015 wurde eine Baumhöhlenkartierung zur Ermittlung potentieller Fledermausquartiere ergänzt und 2019 ein Konzept zur Ausbringung von Fledermauskästen als CEF-Maßnahme.** Im Plangebiet und der näheren Umgebung wurden **bei der Untersuchung von 2012 33 Vogelarten** kartiert, wovon 24 den Untersuchungsraum als Brutstätte nutzten, **2018 36 Vogelarten, darunter erstmals ein Flussregenpfeiferpaar.** **Artgerechte Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen wurden in die BPlan-Festsetzungen aufgenommen.** Die ebenfalls gezielt untersuchten Arten Haselmaus und Feuersalamander konnten **2012 im Plangebiet nicht festgestellt werden, allerdings 2019 die Haselmaus im östlichen Plangeltungsbereich.** (Kap. 3.4).

Durch die vorliegende Planung werden die vorhandenen Biotop großflächig überplant und verlieren somit ihre Funktion für die assoziierten Lebensgemeinschaften (Kap. 4.4). Die hieraus resultierenden erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen von Flora und Fauna erfordern geeignete Ausgleichsmaßnahmen. Für einzelne Vogelarten, [Fledermäuse](#) und [Haselmäuse](#) sind zudem vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

Die Waldflächen spiegeln die ortstypischen Gegebenheiten wieder und tragen somit zum Landschaftsbild bei. Aufgrund der Vorbelastungen im Plangebiet und der geringen Anbindung an bestehende Wanderwege ist insgesamt allerdings nur von einer geringen bis mittleren Bedeutung auszugehen (Kap. 3.6). Trotz der bestehenden Vorbelastungen entstehen auch unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die zu kompensieren sind (Kap. 4.6).

Die Grenze der geplanten gewerblichen Fläche innerhalb des Bebauungsplanes rückt durch die geplante Erweiterung deutlich näher an die Wohnbebauung des Ortes Schloßheck heran (Kap. 3.7). Die dadurch [pot.](#) entstehenden Probleme mit dem Immissionsschutz können durch eine Kontingentierung der Schallemissionen innerhalb des Geltungsbereiches verhindert werden. Der mit der Erweiterung des Betriebsgeländes verbundene Verkehr wird [durch den Gegeneffekt der Massereduzierung beim Milchtrocknungsprozess](#) gegenüber dem derzeitigen Zustand nicht signifikant zunehmen, von einer weiteren Verschlechterung der Verkehrslärmsituation in Schloßheck ist daher nicht auszugehen (Kap. 4.7).

[Alternativen für eine anderweitige Verortung des Bauflächenbedarfs bestanden nicht. Eine Nichtdurchführung der Bauleitplanung würde die überplanten Flächen weiterhin ihre bisherigen Außenbereichsfunktionen übernehmen lassen. Es werden umfangreiche Vermeidungsmaßnahmen zur Reduzierung der Eingriffserheblichkeit getroffen, insbesondere bezüglich der berührten Tierarten, zum Boden- und Immissionsschutz.](#)

Die Kompensationsmaßnahmen (siehe FBN) wurden so angelegt, dass sie sowohl eine Aufwertung von Funktionen des Naturhaushaltes herbeiführen als auch zur landschaftlichen Einbindung beitragen. Im Sinne einer multifunktionalen Konzeption wird somit gewährleistet, dass die zum Ausgleich der Beeinträchtigungen der Pflanzen- und Tierwelt bestimmten Maßnahmen ebenso zur landschaftsgerechten sowie funktionalen Aufwertung der übrigen Faktoren von Natur und Landschaft in dem gebotenen Maße beitragen. [Für die verloren gehenden Waldanteile wird ebenso ein forstrechtlicher Ersatz erbracht.](#)

Im Zusammenspiel aller Maßnahmenflächen wird die Kompensation für den unvermeidbaren Eingriff in den Naturhaushalt [und den Wald](#) gewährleistet und die landschaftsgerechte Wiederherstellung bzw. Neugestaltung des Landschaftsbildes sichergestellt.

[Der Umweltbericht basiert auf den zugrunde liegenden Fachbeiträgen. Bei seiner Erstellung sind keine nennenswerten Probleme mehr aufgetreten. Eventuelle unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen werden durch Monitoringmaßnahmen erfasst, um gegebenenfalls geeignete Vorkehrungen zur Abhilfe zu ergreifen.](#)

10 Referenzen

- EIFELKREIS (2012): Vereinfachte raumordnerische Prüfung gemäß § 16 des Raumordnungsgesetzes (ROG) i.V.m. § 18 des Landesplanungsgesetzes zur 4. Erweiterung des Betriebsgeländes in der Ortsgemeinde Pittenbach, Verbandsgemeinde Prüm; Schreiben vom 06.11.2012; AZ: 04-31-14/6-292. - Eifelkreis Bitburg-Prüm, Bitburg
- EIFELVEREIN (2010): Prümer Land. Wanderkarte Nr. 17 des Eifelvereins. - Eifelverein e.V., Düren.
- FEHR (2013): Faunistisches Gutachten (Fledermäuse, Haselmaus, Feuersalamander) zur Erweiterung des Werksgeländes der Milch-Union Hocheifel e. G. in Pittenbach. - Büro für Ökologie & Landschaftsplanung, Stolberg.
- FEHR (2014): UVP-Vorprüfung zum „Wasserrechtlichen Verfahren“ im Rahmen der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „In Kolarsiedert“ in der Ortsgemeinde Pittenbach. - Büro für Ökologie & Landschaftsplanung, Stolberg.
- FEHR (2018): Baumhöhlenkartierung Im Rahmen der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „In Kolarsiedert“ in der Ortsgemeinde Pittenbach - Büro für Ökologie & Landschaftsplanung, Stolberg.
- FEHR (2019): 4. Änderung der Erweiterung des Bebauungsplanes „In Kolarsiedert“ - Konzept zur Ausbringung von Fledermauskästen als CEF-Maßnahmen für die Beseitigung von Wald im Zuge der Erweiterung des Arla-Betriebsgeländes bei Pronsfeld - Büro für Ökologie & Landschaftsplanung, Stolberg.
- FEHR (2018): Haselmaus -und Feuersalamanderuntersuchung Im Bereich des geplanten Kesselhauses - 4. Änderung der Erweiterung des Bebauungsplanes „In Kolarsiedert“ - Büro für Ökologie & Landschaftsplanung, Stolberg.
- FEHR (2020): 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „In Kolarsiedert“ in der Ortsgemeinde Pittenbach (Eifelkreis Bitburg-Prüm) – Haselmaus- und Feuersalamanderuntersuchung 2019 - Büro für Ökologie & Landschaftsplanung, Stolberg.
- KRAMER (2014 2015): Schalltechnische Untersuchung zur 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „In Kolarsiedert“ der Ortsgemeinde Pittenbach. - Kramer Schalltechnik GmbH, St. Augustin.
- LGB (2017a): GÜK 300. - Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz [Hrsg.], Mainz. URL: http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=4 (Zugriff: 19.12.2017).
- LGB (2017b): BÜK 200. - Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz [Hrsg.], Mainz. URL: http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=18 (Zugriff: 19.12.2017).
- LGB (2017c): BFD 5L. - Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz [Hrsg.], Mainz. URL: http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=18 (Zugriff: 19.12.2017).
- LGB (2017d): BFD 50/200. - Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz [Hrsg.], Mainz. URL: http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=17 (Zugriff: 19.12.2017).
- LGB (2017e): Radonprognosekarte. - Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz [Hrsg.], Mainz. URL: http://mapclient.lgb-rlp.de///?app=lgb&view_id=5; Zugriff: 19.12.2017.

- LUWG (2013 2014): Heutige potenzielle natürliche Vegetation (HpnV). - Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht, Mainz. Internet; Zugriff: 29.08.2016.
- MIS (2008 2017): Landesentwicklungsprogramm (LEP IV, 3. Teilfortschreibung 2017). - Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz [Hrsg.], Mainz.
- MUFV (2007): Grundwasserbericht Rheinland-Pfalz 2007. - Ministerium für Umwelt, Forsten, und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz, Mainz.
- MUFV (2008): Landschaftsprogramm Rheinland-Pfalz zum Landesentwicklungsprogramm IV. - Ministerium für Umwelt, Forsten, und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz, Mainz.
- MULEWF (2017): GEOPORTAL WASSER. - Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz [Hrsg.], Mainz. Internet; URL: <http://www.gdawasser.rlp.de/GDAWasser/client/gisclient/index.html?applicationId=12588&forcePreventCache=14143139175> (Zugriff: 19.12.2017).
- MULEWF (2014 2015): Rote Liste Brutvögel. - Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz [Hrsg.], Mainz.
- ÖSTLAP (2012): Bauliche Erweiterung Milch-Union Hocheifel eG, Pittenbach, 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „In Kolarsiedert“; Hier: Avifaunistisches und artenschutzrechtliches Gutachten. - ÖSTLAP, Zerf.
- ~~PE (2013a): Darstellung des artenschutzrechtlichen Prüfverfahrens für die Erweiterung des Bebauungsplanes „In Kolarsiedert“. - PE Becker GmbH, Kall.~~
- PE (2017 2020): Feststellung planungsrelevanter Arten und Artenschutzrechtliche Vorprüfung gemäß der Darstellung des artenschutzrechtlichen Prüfverfahrens für die Erweiterung des Bebauungsplanes „In Kolarsiedert“. - PE Becker GmbH, Kall.
- PE (2017 2020): Planzeichnung: 4. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan „In Kolarsiedert“. - PE Becker GmbH, Kall.
- PE (2017 2020): Begründung: 4. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan „In Kolarsiedert“. - PE Becker GmbH, Kall.
- PE (2017 2020): Unterlagen zum wasserrechtlichen Verfahren im Zusammenhang mit der 4. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan „In Kolarsiedert“. - PE Becker GmbH, Kall
- PE (2018 / 2020): Ortsgemeinde Pittenbach, 4. Änderung u. Erweiterung Bebauungsplan „In Kolarsiedert“ - Aktualisierung der Avifaunistischen Kartierungen 2018 - PE Becker GmbH, Kall
- PLG TRIER (2014): Regionaler Raumordnungsplan Region Trier Entwurf Januar 2014 - Planungsgemeinschaft Region Trier, Trier.
- VG PRÜM (1996 / 2004): Landschaftsplanung Prüm. - Verbandsgemeinde Prüm [Hrsg.], Prüm.